



Das Standard-Datenschutzmodell

Eine Methode zur Datenschutzberatung und -prüfung auf der Basis einheitlicher Gewährleistungsziele
Version 2.0

Inhalt

EINLEITUNG

Teil A: BESCHREIBUNG DES SDM

A1 Zweck des SDM

A2 Anwendungsbereich des SDM

A3 Struktur des SDM

A4 Funktion der Gewährleistungsziele des SDM

Teil B: ANFORDERUNGEN DER DS-GVO

B1 Zentrale datenschutzrechtliche Anforderungen der DS-GVO

B1.1 Transparenz für Betroffene

B1.2 Zweckbindung

B1.3 Datenminimierung

B1.4 Richtigkeit

B1.5 Speicherbegrenzung

B1.6 Integrität

B1.7 Vertraulichkeit

B1.8 Rechenschafts- und Nachweisfähigkeit

B1.9 Identifizierung und Authentifizierung

B1.10 Unterstützung bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten

B1.11 Berichtigungsmöglichkeit von Daten

B1.12 Lösbarkeit von Daten

B1.13 Einschränkung der Verarbeitung von Daten

B1.14 Datenübertragbarkeit

B1.15 Eingriffsmöglichkeit in Prozesse automatisierter Entscheidungen

B1.16 Fehler- und Diskriminierungsfreiheit beim Profiling

B1.17 Datenschutz durch Voreinstellungen

B1.18 Verfügbarkeit

B1.19 Belastbarkeit

B1.20 Wiederherstellbarkeit

B1.21 Evaluierbarkeit

B1.22 Überwachung der Verarbeitung

B1.23 Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen

B2 Einwilligungsmangement

B3 Umsetzung aufsichtsbehördlicher Anordnungen

Teil C: SYSTEMATISIERUNG DER ANFORDERUNGEN DER DS-GVO DURCH DIE GEWÄHRLEISTUNGSZIELE

C1 Gewährleistungsziele des SDM

- C1.1 Datenminimierung
- C1.2 Verfügbarkeit
- C1.3 Integrität
- C1.4 Vertraulichkeit
- C1.5 Nichtverkettung
- C1.6 Transparenz
- C1.7 Intervenierbarkeit

C2 Systematisierung der rechtlichen Anforderungen mit Hilfe der Gewährleistungsziele

Teil D: PRAKTISCHE UMSETZUNG

D1 Generische Maßnahmen

- D1.1 Verfügbarkeit
- D1.2 Integrität
- D1.3 Vertraulichkeit
- D1.4 Nichtverkettung
- D1.5 Transparenz
- D1.6 Intervenierbarkeit
- D1.7 Datenminimierung
- D1.8 Gewährleistungsziele als Design-Strategie

D2 Verarbeitungstätigkeiten

- D2.1 Ebenen einer Verarbeitung oder Verarbeitungstätigkeit
- D2.2 Zweck
- D2.3 Komponenten einer Verarbeitung oder Verarbeitungstätigkeit

D3 Risiken und Schutzbedarf

- D3.1 Risiken für Betroffene
- D3.2 Risikobetrachtung
 - D3.2.1 Schwellwert-Analyse
 - D3.2.2 Risiko-Identifikation
 - D3.2.3 Risikobewertung
- D3.3 Risikohöhe, Schutzbedarfsstufe, Schutzniveau und Restrisiko
- D3.4 Bestimmung technischer und organisatorischer Maßnahmen insbesondere bei hohem Risiko

D4 Datenschutzmanagement mit dem Standard-Datenschutzmodell

- D4.1 Rechtliche Grundlagen des Datenschutzmanagements
- D4.2 Vorbereitungen
- D4.3 Spezifizieren und Prüfen
- D4.4 Datenschutzmanagement-Prozess
 - D4.4.1 Plan: Spezifizieren / DSFA / Dokumentieren
 - D4.4.2 Do: Implementieren / Protokollieren
 - D4.4.3 Check: Kontrollieren, Prüfen Beurteilen
 - D4.4.4 Act: Verbessern und Entscheiden

Teil E: ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

E1 Zusammenwirken von SDM und BSI-Grundschutz

E2 Betriebskonzept zum Standard-Datenschutzmodell

- E2.1 Einleitung
- E2.2 Auftraggeber, Projektleitung, Anwender

E3 Vorgenommene Änderungen von SDM-Versionen

- E3.1 Änderungen von V1.1 auf V2.0 (Stand 5.11.2019)
- E3.2 Änderungen von V1.0 auf V1.1 (Stand 26.4.2018)

E4 Stichwortverzeichnis
E5 Abkürzungsverzeichnis
E6 Anhang Referenzmaßnahmen-Katalog
IMPRESSUM

Einleitung

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (2016/679/EU-DS-GVO) ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und gilt nach einer zweijährigen Übergangsfrist unmittelbar seit dem 25. Mai 2018 in der gesamten Europäischen Union. Die DS-GVO enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. In den Artikeln [5](#), [12](#), [24](#), [25](#) und [32](#) DS-GVO finden sich grundlegende Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die DS-GVO fordert geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessen zu mindern. Das betrifft sowohl Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte Betroffener ([Kapitel III DS-GVO](#)) als auch Maßnahmen zur Umsetzung der Datenschutzgrundsätze ([Art. 25](#) Abs. 1 DS-GVO), darunter zur Datenminimierung ([Art. 25](#) Abs. 2 DS-GVO) und zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung ([Art. 32](#) Abs. 1). Das Prinzip des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen ([Art. 25 DS-GVO](#)) fordert zu einer sehr frühzeitigen Befassung des Verantwortlichen mit datenschutzrechtlichen Vorgaben bereits bei der Planung von Verarbeitungen auf. Die DS-GVO verlangt ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen ([Art. 24](#) Abs. 1 Satz 2, [Art. 32](#) Abs. 1 Satz 1 lit. d DS-GVO). Schließlich sieht die DS-GVO ein Kohärenzverfahren vor, das die unabhängigen Aufsichtsbehörden in ein komplexes Konsultationsverfahren einbindet ([Kapitel VII DS-GVO](#) – Zusammenarbeit und Kohärenz). Insbesondere dieses Verfahren erfordert ein abgestimmtes, transparentes und nachvollziehbares System zur datenschutzrechtlichen Bewertung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

In [Art. 5 DS-GVO](#) werden wesentliche Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten formuliert: Die Verarbeitung muss rechtmäßig, nach Treu und Glauben, nachvollziehbar, zweckgebunden, auf das notwendige Maß beschränkt, auf der Basis richtiger Daten, und die Integrität und Vertraulichkeit wahren stattfinden. Zusätzlich dürfen personenbezogene Daten in der Regel nur so lange in einer Form gespeichert werden, die eine Identifizierung der betroffenen Personen erlaubt, wie dies erforderlich ist. Die Einhaltung der Grundsätze muss nachweisbar sein („Rechenschaftspflicht“).

Das Standard-Datenschutzmodell (SDM) bietet geeignete Mechanismen, um diese rechtlichen Anforderungen der DS-GVO in technische und organisatorische Maßnahmen zu überführen. Zu diesem Zweck erfasst das SDM zunächst die rechtlichen Anforderungen der DS-GVO und ordnet sie anschließend den Gewährleistungszielen Datenminimierung, Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Transparenz, Nichtverkettung und Intervenierbarkeit zu. Das SDM überführt damit die rechtlichen Anforderungen der DS-GVO über die Gewährleistungsziele in von der Verordnung geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die im Referenzmaßnahmen-Katalog des SDM detailliert beschrieben werden. Es unterstützt somit die Transformation abstrakter rechtlicher Anforderungen in konkrete technische und organisatorische Maßnahmen.

Der zum SDM gehörende Referenzmaßnahmen-Katalog kann herangezogen werden, um bei jeder einzelnen Verarbeitung zu prüfen, ob das rechtlich geforderte „Soll“ von Maßnahmen mit dem vor Ort vorhandenen „Ist“ von Maßnahmen übereinstimmt. Das SDM und der Referenzmaßnahmen-Katalog

bieten zudem eine Grundlage für die Planung und Durchführung der von der DS-GVO geförderten datenschutzspezifischen Zertifizierungen ([Art. 42 DS-GVO](#)) und der in bestimmten Fällen erforderlichen Datenschutz- Folgenabschätzung ([Art. 35 DS-GVO](#)).

Eine derartige Standardisierung unterstützt auch die in der Verordnung normierte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden. Denn diese bedingt, dass auf nationaler Ebene die deutschen Datenschutzbehörden in zunehmendem Maße zusammenarbeiten und mit einheitlichen Beratungs- und Prüfkonzepten die Verarbeitung personenbezogener Daten begleiten müssen. Das SDM wird mit dem Ziel erstellt, ein abgestimmtes, transparentes und nachvollziehbares System der datenschutzrechtlichen Beurteilung zu bieten.

Das SDM kann darüber hinaus auch dazu beitragen, die vom IT-Planungsrat verabschiedete Nationale E-Government-Strategie (NEGS) datenschutzkonform umzusetzen. Die NEGS fordert technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes, die den Grundsatz der Datenminimierung wahren und die sich auf die Schutzziele Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Transparenz, Nichtverkettung und Intervenierbarkeit beziehen sollen.

Das hier beschriebene Standard-Datenschutzmodell kann somit in Deutschland und auch im internationalen Kontext sowohl für die Datenschutzaufsicht als auch für die verantwortlichen Stellen im Bereich der privaten Wirtschaft und im Bereich der öffentlichen Verwaltung einen wesentlichen Beitrag leisten, um die DS-GVO effektiv und rechtskonform umzusetzen. Denn das SDM ermöglicht einen systematischen und nachvollziehbaren Vergleich zwischen Soll-Vorgaben, die sich aus Normen, Verträgen, Einwilligungserklärungen und Organisationsregeln ableiten, und dem Ist-Zustand, der sich durch die Umsetzung dieser Vorgaben sowohl auf organisatorischer als auch auf informationstechnischer Ebene bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt.

Mit dem SDM wird eine Methode bereitgestellt, mit der die Risiken der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zwangsläufig einhergehen, mit Hilfe von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen beseitigt oder wenigstens auf ein tragbares Maß reduziert werden können. Für das Erstellen von Datenschutz- und Sicherheitskonzepten sind neben derartigen Methoden und Hilfsmitteln aber auch die langjährigen, individuellen Erfahrungen der handelnden Personen unerlässlich. Aus diesen Erfahrungen resultieren mitunter zwar dem SDM vergleichbare, im Detail aber abgewandelte Methoden zur Minimierung des Risikos. Diese Methoden können in speziellen Anwendungskontexten ihre Berechtigung haben.

Teil A: Beschreibung des SDM

A1 Zweck des SDM

Mit dem Standard-Datenschutzmodell (SDM) wird ein Werkzeug bereitgestellt, mit dem die Auswahl und Bewertung technischer und organisatorischer Maßnahmen unterstützt wird, die sicherstellen und den Nachweis dafür erbringen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorgaben der DS-GVO erfolgt. Diese Maßnahmen müssen angemessen und geeignet sein, die Risiken für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen soweit einzudämmen, dass ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird. Für jede Verarbeitung ist also zu prüfen, ob die personenbezogenen Daten durch eine angemessene Auswahl technischer und organisatorischer Maßnahmen so verarbeitet werden, dass die Rechte der Betroffenen gewahrt bleiben und die Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet wird ([Kapitel III](#) der DS-GVO und die Bestimmungen zur Sicherheit der Verarbeitung gemäß [Art. 24](#), [25](#) und [32 DS-GVO](#)). Das SDM systematisiert diese Maßnahmen auf der Basis von Gewährleistungszielen und unterstützt

somit die Auswahl geeigneter Maßnahmen. Das SDM dient ausschließlich einer datenschutzrechtlich konformen Gestaltung von Verarbeitungstätigkeiten und formuliert keine Anforderungen, die über das Datenschutzrecht hinausgehen.

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind das Vorhandensein einer ausreichenden und tragfähigen Rechtsgrundlage (Zulässigkeit der Verarbeitung) und die Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung. Es gelten die Verarbeitungsgrundsätze gemäß [Art. 5 DS-GVO](#) und die Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß [Art. 6 DS-GVO](#). Die Prüfung des Vorliegens einer Rechtsgrundlage als Voraussetzung der Zulässigkeit der Verarbeitung muss vor der Anwendung des SDM erfolgen.

Anschließend ist kumulativ die zweite Voraussetzung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überprüfen – die Frage, ob die Datenverarbeitung minimiert ([Art. 25 Abs. 2 DS-GVO](#)) und geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos für die Rechte und Freiheiten der von Verarbeitung Betroffener umgesetzt wurden ([Art. 25 Abs. 1](#) und [32 Abs. 1 DS-GVO](#)). Diese Prüfung setzt als ersten Schritt voraus, dass dieses Risiko der Verarbeitung klar bestimmt wird. Denn die Auswahl geeigneter Maßnahmen ist abhängig von den Risiken.

Insofern ist das SDM Teil eines iterativen Prozesses bestehend aus der rechtlichen Bewertung, der Gestaltung der Verarbeitungsvorgänge sowie der Auswahl und Umsetzung von begleitenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Das SDM bietet mit seinen Gewährleistungszielen eine Transformationshilfe zwischen Recht und Technik und unterstützt damit einen ständigen Dialog zwischen Beteiligten aus dem fachlichen, juristischen und technisch-organisatorischen Bereich. Dieser Prozess läuft während des gesamten Lebenszyklus einer Verarbeitung und kann somit die Forderung der DS-GVO nach regelmäßiger Bewertung und Evaluierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen z. B. zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung ([Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO](#)) unterstützen.

Der oben beschriebene iterative Prozess muss weit vor Beginn der Verarbeitung starten, zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung ([Art. 25 Abs. 1 DS-GVO](#)). Bereits bei den ersten Planungen einer Verarbeitungstätigkeit mit personenbezogenen Daten müssen mögliche Risiken identifiziert und bewertet werden, um die Folgen der Verarbeitung beurteilen zu können.

Mit der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) verpflichtet die DS-GVO die Verantwortlichen in [Art. 35](#), für besonders risikobehaftete Verarbeitungen die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge einzuschätzen und eine sorgfältige Analyse, Bewertung und Planung der Behandlung der Risiken vorzunehmen ([Art. 35 Abs. 7 DS-GVO](#)). Das SDM bietet eine Systematik, um eine DSFA in strukturierter Form zu erarbeiten.

Das SDM richtet sich sowohl an die Aufsichtsbehörden als auch an die für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen. Letztere können mit dem SDM die erforderlichen Funktionen und technischen und organisatorischen Maßnahmen systematisch planen, umsetzen und kontinuierlich überwachen.

A2 Anwendungsbereich des SDM

Die Anwendungsbereiche des Standard-Datenschutzmodells sind Planung, Einführung und Betrieb von Verarbeitungstätigkeiten mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (personenbezogene Verarbeitungen) sowie deren Prüfung und Beurteilung. Solche Verarbeitungstätigkeiten sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich auf einen konkreten, abgrenzbaren und rechtlich legitimierten Verarbeitungszweck (im öffentlichen Bereich eine Ermächtigungsgrundlage) und auf die diesen Zweck

verwirklichenden Geschäftsprozesse gerichtet sind (siehe Kapitel D2).

Die DS-GVO fordert, für jede Verarbeitung personenbezogener Daten technische und organisatorische Maßnahmen auszuwählen und umzusetzen, die nach dem Stand der Technik und nach dem Risiko der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen erforderlich und angemessen sind. Diese Maßnahmen werden als Teil der Datenverarbeitung betrachtet, einschließlich der mit ihnen selbst möglicherweise verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten, und können ggfs. zu einer eigenen Verarbeitungstätigkeit werden. Dass es sich vielfach so verhalten kann, zeigt sich am Beispiel der Protokollierung, die in der Regel als ein unmittelbarer Bestandteil einer Verarbeitung gilt, aber unter Aspekten des Beschäftigtendatenschutzes zusätzlich beurteilt werden muss.

Die Rechtsgrundlage kann konkrete Maßnahmen vorschreiben, die verarbeitungsspezifisch umzusetzen sind, z. B. eine Anonymisierung erhobener personenbezogener Daten, sobald ein bestimmter Zweck der Verarbeitung erreicht wurde. Außerdem kann es Fälle geben, in denen besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen, die als Ergebnis einer gesetzlich erforderlichen Interessensabwägung geboten sind, um eine rechtskonforme Verarbeitung zu ermöglichen.

A3 Struktur des SDM

Das Standard-Datenschutzmodell

- systematisiert datenschutzrechtliche Anforderungen in Gewährleistungszielen,
- leitet aus den Gewährleistungszielen systematisch generische Maßnahmen ab, ergänzt um einen Referenzmaßnahmen-Katalog,
- modelliert die Verarbeitungstätigkeit (Geschäftsprozess) mit ihren Elementen Daten, Systemen und Diensten sowie Teilprozessen,
- systematisiert die Identifikation der Risiken zur Feststellung des Schutzbedarfs einer Verarbeitung und
- bietet ein Vorgehensmodell für eine Modellierung, Umsetzung und kontinuierliche Kontrolle und Prüfung von Verarbeitungstätigkeiten.

A4 Funktion der Gewährleistungsziele des SDM

Das SDM verwendet zur Systematisierung datenschutzrechtlicher Anforderungen „Gewährleistungsziele“. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen zielen auf eine rechtskonforme Verarbeitung, die durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden muss. Die Gewährleistung besteht darin, das Risiko des Eintretens von Abweichungen von einer rechtskonformen Verarbeitung hinreichend zu mindern. Die zu vermeidenden Abweichungen schließen die unbefugte Verarbeitung durch Dritte und die Nichtdurchführung gebotener Verarbeitungen ein. Die Gewährleistungsziele bündeln und strukturieren die datenschutzrechtlichen Anforderungen und können durch mit ihnen verknüpfte, skalierbare Maßnahmen operationalisiert werden. Auf diese Weise wird die Beeinträchtigung der betroffenen Personen durch die Verarbeitung minimiert und ein wirksamer Schutz betroffener Personen durch die Minderung von Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen prüfbar sichergestellt. Die Vorteile in der Arbeit mit Gewährleistungszielen liegen in der vereinfachten Modellierung von funktionalen Anforderungen in praktischen Anwendungsfällen und der einfachen Visualisierung von Konflikten. Die Gewährleistungsziele unterstützen die systematische Umsetzung rechtlicher Anforderungen in technische und organisatorische Maßnahmen und können somit als „Optimierungsgebote“ aufgefasst werden.

Das SDM benennt sieben Gewährleistungsziele des Datenschutzes, welche für die Anwendung des SDM von elementarer Bedeutung sind ¹⁾. Im Einzelnen sind dies:

- Datenminimierung
- Verfügbarkeit,
- Integrität,
- Vertraulichkeit,
- Nichtverkettung,
- Transparenz und
- Intervenierbarkeit.

In diesen Gewährleistungszielen finden sich die seit vielen Jahren in der Praxis bewährten Schutzziele der Informationssicherheit wieder. Die Ziele Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit dienen bisher vorrangig der Gewährleistung der Informationssicherheit in Behörden und Unternehmen, also der Absicherung und dem Schutz der Daten einer Organisation. Für Fachleute aus dem Bereich der Informationssicherheit, die mit dem Grundschutzkonzept des BSI ²⁾ vertraut sind, stellen Gewährleistungsziele somit ein bekanntes Konzept dar. Ihnen wird die Anwendung des SDM leicht fallen, weil die Methode sich an den IT-Grundschutz anlehnt und sich dort bereits bewährt hat. Fachleute aus dem Datenschutzrecht können die Kontinuität der Entwicklung des Datenschutzrechts nachvollziehen und den praktischen Nutzen von Gewährleistungszielen beurteilen.

Datenschutz interpretiert Gewährleistungsziele jedoch nicht aus der Perspektive der Organisation, sondern aus der Perspektive der Betroffenen und umfasst die Erfüllung der Gesamtheit der datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten. Das SDM betrachtet daher die o. g. Gewährleistungsziele in ihrer Gesamtheit und erfüllt somit auch die Funktion, die bekannten Schutzziele der Informationssicherheit und die datenschutzrechtlichen Anforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten als Gewährleistungsziele zusammenzuführen.

Das Konzept der Gewährleistungsziele ist im Kontext des Datenschutzrechts nicht neu. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat in ihrem Eckpunktepapier „Ein modernes Datenschutzrecht für das 21. Jahrhundert“ bereits im März 2010 eine grundsätzliche Reform der Regeln des technischen und organisatorischen Datenschutzes vorgeschlagen und gefordert, die o. g. Gewährleistungsziele in das künftige Datenschutzrecht aufzunehmen. ³⁾ Die Gewährleistungsziele waren auch schon in einigen Landesdatenschutzgesetzen der alten Fassung verankert. ⁴⁾ Sie dienen daher schon seit vielen Jahren bei der Umsetzung von Gesetzen und Normen in komplexen Umgebungen mit mehreren zum Teil in Konkurrenz stehenden Zielvariablen und Anforderungen.

Der europäische Gesetzgeber hat in der Datenschutz-Grundverordnung das Konzept der Gewährleistungsziele aufgegriffen und setzt somit die kontinuierliche Weiterentwicklung des technischen Datenschutzes von den ehemaligen Kontrollzielen des ersten Bundesdatenschutzgesetzes zu technologieneutralen Gewährleistungszielen fort. Die DS-GVO regelt in [Art. 5 DS-GVO](#) sogenannte Grundsätze der Verarbeitung, die nunmehr im Anwendungsbereich der DS-GVO allgemeine Geltung beanspruchen. Neu ist nur die Tatsache, dass diese übergeordneten Grundsätze ausdrücklich und allgemeingültig im Gesetzestext festgeschrieben worden sind. Die zentralen datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (siehe Abschnitt B2) lassen sich mit Hilfe der Gewährleistungsziele vollständig systematisieren (siehe Abschnitt C). Die bereits bekannten und bewährten Gewährleistungsziele mussten dafür nicht grundsätzlich geändert werden, sondern in ihrem konkreten Verständnis auf die Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden.

Folgerichtig ist zu konstatieren, dass alle im SDM beschriebenen Anforderungen vollständig aus der DS-GVO abgeleitet sind und sich mit Hilfe der Gewährleistungsziele strukturieren lassen. Das SDM stellt keine über das geltende Datenschutzrecht hinausgehenden Anforderungen. Die Gewährleistungsziele und ihr konkretes Verständnis werden deshalb bei künftigen Änderungen des Datenschutzrechts evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Die aufsichtsrechtliche Tätigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden orientiert sich ausschließlich an der DS-GVO. Das im SDM abgebildete Konzept der Gewährleistungsziele fördert den grundrechtsorientierten Datenschutz und unterstützt Verantwortliche und Datenschutzaufsichtsbehörden insbesondere bei der Systematisierung der Anforderungen der DS-GVO (siehe Abschnitt C2).

Teil B: Anforderungen der DS-GVO

Mit der DS-GVO wird das Datenschutzrecht europaweit einheitlich geregelt. Die Verordnung ist am 25.05.2016 in Kraft getreten und gilt gemäß [Art. 99](#) Abs. 2 DS-GVO seit dem 25.05.2018 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Für die nationalen Gesetzgeber wurden durch zahlreiche Spezifizierungsklauseln ergänzende Regelungsbefugnisse geschaffen. Jedoch besteht für die DS-GVO ein grundsätzlicher Anwendungsvorrang vor nationalem Recht. Der Kern der Anforderungen der DS-GVO wird in den Grundsätzen der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß [Art. 5 DS-GVO](#) festgehalten, die wiederum den Schutzauftrag aus Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufnehmen.

Entsprechend verpflichtet die DS-GVO Verantwortliche und Auftragsverarbeiter dazu, die Verarbeitungsvorgänge und die hierfür eingesetzte Technik im Hinblick auf die Gewährleistung des grundrechtlichen Schutzes der Rechte der Betroffenen auszugestalten ([Art. 25, 28 DS-GVO](#)) sowie zur Minderung der entstehenden Risiken, darunter insbesondere den unbefugten Zugriff durch Dritte die dafür angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (u.a. [Art. 32, 28 Abs. 3 lit. d DS-GVO](#)) auszuwählen, einzusetzen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen ([Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO](#)). Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Grundsätze der Verarbeitung nach [Art. 5 Abs. 1, 24 DS-GVO](#) verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können.

Die DS-GVO verlangt für Verarbeitungen mit voraussichtlich hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gemäß [Art. 35 DS-GVO](#). Die DSFA enthält eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und spezifiziert im Ergebnis technische und organisatorische Maßnahmen zur Bewältigung der erwarteten Risiken. Dies schließt gemäß [Art. 35 Abs. 7 DS-GVO](#) Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren ein, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt, nachgewiesen und überprüft werden kann. Das SDM soll dazu beitragen, die in [Art. 5 DS-GVO](#) formulierten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten umzusetzen und mit überschaubarem Aufwand die von der DS-GVO geforderten Umsetzungsnachweise, bspw. gemäß [Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DS-GVO](#) zu erbringen.

Mit dem SDM wird das Ziel verfolgt, die von der DS-GVO vergebenen datenschutzrechtlichen Anforderungen praktisch umzusetzen. Daher ist es erforderlich, aus den gesamten Vorschriften der DS-GVO diejenigen rechtlichen Anforderungen systematisch herauszuarbeiten, die durch technische und organisatorische Maßnahmen zu erfüllen sind. Dies ist erstens mit der Schwierigkeit verbunden, dass diese Anforderungen über die gesamte DS-GVO verstreut und nicht an einer Stelle gebündelt worden sind. Zweitens besteht das Problem, dass die Anforderungen der DS-GVO keinen einheitlichen Konkretisierungsgrad aufweisen. Teilweise formuliert die Verordnung bereits konkrete Anforderungen wie insbesondere in [Art. 5 Abs. 1 DS-GVO](#) Transparenz, Datenminimierung und Zweckbindung. Teilweise müssen die rechtlichen Anforderungen aber erst aus den Rechten, Pflichten und sonstigen

Vorgaben abgeleitet werden. Häufig ist daher ein Zwischenschritt vom Gesetzestext zur Anforderung erforderlich, wie bei der Vorgabe datenschutzfreundliche Voreinstellungen.

Das SDM legt die folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen zugrunde, die aus der DS-GVO systematisch herausgearbeitet worden sind. Die Anforderungen werden in die drei Blöcke zentrale datenschutzrechtliche Anforderungen, Einwilligungsmanagement und Umsetzung aufsichtsbehördlicher Anforderungen differenziert. Die zentralen datenschutzrechtlichen Anforderungen sind grundsätzlich bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten umzusetzen. Im Einwilligungsmanagement werden die Anforderungen zusammengefasst, die zusätzlich zu erfüllen sind, wenn die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf [Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO](#) gestützt wird. Schließlich müssen gegebenenfalls für die Umsetzung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen weitere Anforderungen berücksichtigt werden.

Im Folgenden wird übersichtlich dargestellt, aus welchen Vorschriften der DS-GVO welche Anforderungen abgeleitet wurden.⁵⁾

Die folgenden Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus [Art. 5 Abs. 1 DS-GVO](#):

- Transparenz für Betroffene von Verarbeitungen personenbezogener Daten ([Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO](#)),
- Zweckbindung einer Verarbeitung personenbezogener Daten ([Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO](#)),
- Datenminimierung einer Verarbeitung personenbezogener Daten ([Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO](#)),
- Richtigkeit personenbezogener Daten ([Art. 5 Abs. 1 lit. d DS-GVO](#)),
- Speicherbegrenzung personenbezogener Daten ([Art. 5 Abs. 1 lit. e DS-GVO](#)),
- Integrität personenbezogener Daten ([Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO](#), [Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO](#)),
- Vertraulichkeit personenbezogener Daten ([Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO](#), [Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO](#)),

Übergreifend ergibt sich die Vorgabe, dass der Verantwortliche die Einhaltung des Absatzes 1 nachweisen können muss.

- Rechenschafts- und Nachweisfähigkeit ([Art. 5 Abs. 2](#), [Art. 24 Abs. 1 DS-GVO](#)).

Die DS-GVO erkennt verschiedene Rechte der Betroffenen an. Die Rechte der Betroffenen ergeben sich explizit aus [Kapitel III](#) der DS-GVO ([Art. 12-23 DS-GVO](#)). Der Verantwortliche muss gemäß [Art. 12, 24 DS-GVO](#) die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Rechte durch technische und organisatorische Maßnahmen schaffen. Aus der rechtlichen Vorgabe der Berücksichtigung der Betroffenenrechte ergeben sich im Einzelnen die folgenden Anforderungen⁶⁾:

- Unterstützung bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten ([Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO](#)),
- Identifizierung und Authentifizierung des Auskunftersuchenden ([Art. 12 Abs. 6 DS-GVO](#)),
- Berichtigungsmöglichkeiten von Daten ([Art. 16 DS-GVO](#)),
- Löscharkeit von Daten ([Art. 17 Abs. 1 DS-GVO](#)),
- Einschränkung der Verarbeitung von Daten (ehemals Sperrung, [Art. 18 DS-GVO](#)),
- Datenübertragbarkeit ([Art. 20 DS-GVO](#)),
- Eingriffsmöglichkeit in Prozesse automatisierter Entscheidungen ([Art. 22 Abs. 3 DS-GVO](#)),
- Fehler- und Diskriminierungsfreiheit beim Profiling ([Art. 22 Abs. 3 und 4](#), [Erwägungsgrund 71](#)).

Durch die DS-GVO wird der Datenschutz durch Technik stark gefördert. Dieses wird in [Art. 25](#) und [32 DS-GVO](#) bereits zu mehreren Anforderungen ausdifferenziert:

- Datenschutz durch Voreinstellungen ([Art. 25](#) Abs. 2 DS-GVO),
- Verfügbarkeit der Systeme, Dienste und Daten ([Art. 32](#) Abs. 1 lit. b und lit. c DS-GVO),
- Belastbarkeit der Systeme und Dienste ([Art. 32](#) Abs. 1 lit. b DS-GVO),
- Wiederherstellbarkeit der Daten und des Datenzugriffs ([Art. 32](#) Abs. 1 lit. c DS-GVO),
- Evaluierbarkeit ([Art. 32](#) Abs. 1 lit. d DS-GVO).

Gegenüber Aufsichtsbehörden und Betroffenen besteht für Verantwortliche gemäß [Art. 33](#) und [34](#) DS-GVO eine Meldepflicht bzw. Benachrichtigungspflicht beim Auftreten von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Datenschutzverletzungen). Daraus ergeben sich Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Umgang mit Datenpannen. Dies verlangt die Fähigkeiten zur Feststellung von Datenschutzverletzungen (vgl. [Erwägungsgrund 87 DS-GVO](#)), Klassifikation von Datenschutzverletzungen, Meldung von Datenschutzverletzungen an Aufsichtsbehörden ([Art. 33 DS-GVO](#)) und Benachrichtigung der Betroffenen von Datenschutzverletzungen ([Art. 34 DS-GVO](#)). Daraus resultieren die Anforderungen:

- angemessene Überwachung der Verarbeitung ([Art. 32, 33, 34](#) DS-GVO)
- Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen ([Art. 33, 34](#) DS-GVO).

Beruhet die Verarbeitung auf einer Einwilligung, dann sind zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen die spezifischen Anforderungen gemäß [Art. 7](#) und ggfs. [Art. 8 DS-GVO](#) einzuhalten (siehe B2).

- Einwilligungsmanagement ([Art. 4](#) Nr. 11, [Art. 7](#) und [8](#) DS-GVO).

Die DS-GVO räumt Aufsichtsbehörden in [Art. 58 DS-GVO](#) verschiedene Befugnisse im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ein (siehe Kapitel B3):

- Umsetzung aufsichtsbehördlicher Anordnung ([Art. 58 DS-GVO](#)).

Die Reihenfolge der folgenden Abschnitte orientiert sich an der Reihenfolge, in der die Anforderungen in der DS-GVO formuliert sind.

B1 Zentrale datenschutzrechtliche Anforderungen der DS-GVO

B1.1 Transparenz für Betroffene

Der Grundsatz der Transparenz ist in [Art. 5](#) Abs. 1 lit. a DS-GVO festgeschrieben. Er findet sich als tragender Grundsatz des Datenschutzrechts in zahlreichen Regelungen der DS-GVO. Insbesondere die Informations- und Auskunftspflichten gemäß [Art. 12](#) ff. DS-GVO tragen ihm Rechnung. In [Art. 12](#) Abs. 1 S. 1 DS-GVO wird gefordert, dass der Verantwortliche geeignete Maßnahmen trifft, um der betroffenen Person alle Informationen bezüglich der Informationspflichten aus [Art. 13](#) und [14](#) DS-GVO und alle Mitteilungen gemäß den [Art. 15](#) bis [22](#) und [34](#) DS-GVO, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Die Betroffenen müssen unverzüglich und auf jeden Fall innerhalb eines Monats über den Stand der Bearbeitung und der ergriffenen Maßnahmen bezüglich ihres Antrags gemäß [Art. 12](#) Abs. 3 DS-GVO informiert werden. Die Benachrichtigungspflicht gemäß [Art. 34 DS-GVO](#) bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einer sogenannten Datenpanne, dienen dem Grundsatz der Transparenz.

B1.2 Zweckbindung

Die Verpflichtung, Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie erhoben wurden, ist insbesondere den einzelnen Verarbeitungsbefugnissen zu entnehmen, die die Geschäftszwecke, die Forschungszwecke etc. zum Maßstab machen und findet über den Zweckbindungsgrundsatz aus [Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO](#) Eingang in die Grundverordnung. Eine darauf folgende Verarbeitung für weitere Zwecke muss mit dem ursprünglichen Zweck kompatibel sein und die Umstände der Verarbeitung berücksichtigen ([Art. 6 Abs. 4 DS-GVO](#)). Über eine Weiterverarbeitung über den ursprünglichen Zweck hinaus, sind die betroffenen Personen ggfs. zu informieren, die von ihrem unter Umständen bestehenden Widerspruchsrecht Gebrauch machen können.

B1.3 Datenminimierung

In einem engen Zusammenhang mit dem Grundsatz der Zweckbindung steht der Grundsatz der Datenminimierung. Der Gesetzgeber fordert, dass personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen ([Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO](#)). Diese grundlegende Anforderung entspricht weitgehend dem aus dem deutschen Recht bekannten Grundprinzip der Datensparsamkeit. Es ist nur bedingt möglich, zwischen den drei Voraussetzungen dem Zweck angemessen, für den Zweck erheblich und für die Zwecke der Verarbeitung auf das notwendige Maß beschränkt zu differenzieren.

Angemessen sind Daten, die einen konkreten inhaltlichen Bezug zum Verarbeitungszweck aufweisen. Es soll eine wertende Entscheidung über die Zuordnung von Datum und Zweck vorgenommen werden.

Erheblich sind Daten, deren Verarbeitung einen Betrag zur Zweckerreichung leisten. Dieses Merkmal entspricht der Geeignetheit bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Auf das notwendige Maß beschränkt sind nur die Daten, die zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind, ohne deren Verarbeitung der Verarbeitungszweck also nicht erreicht werden kann. Diese Definition ergibt sich auch aus [Erwägungsgrund 39](#). Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist demnach nur dann erforderlich, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann. Der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz ist nur zulässig, soweit er auf das geringstmögliche Maß begrenzt ist.

Die Erforderlichkeit ist ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, der durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in jahrelanger Rechtsprechung anerkannt und ausgeprägt worden ist. Die Vorgabe, nur erforderliche Daten zu verarbeiten, wird in der DS-GVO von dem Grundsatz der Datenminimierung ([Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO](#)) erfasst. Sie wird zudem als Voraussetzung unmittelbar in den Erlaubnisvorschriften gemäß [Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b bis f](#) und [Art. 9 Abs. 2 lit. b, c, f bis j DS-GVO](#) gefordert. Der Grundsatz der Datenminimierung ist nicht nur vor dem Beginn der Verarbeitung zu berücksichtigen, sondern auch fortlaufend. So kann die Anforderung der Beschränkung auf das notwendige Maß führen, dass personenbezogene Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt zu anonymisieren sind.

Der Grundsatz der Datenminimierung geht davon aus, dass der beste Datenschutz darin besteht, wenn keine oder möglichst wenige personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das Optimierungsziel ist mit dem Bewertungskriterium der Minimierung von Verfügungsgewalt und Kenntnisnahme gegeben. An ihm orientiert kann die optimale Abfolge von Verarbeitungsschritten gewählt und in der Folge an sich verändernde Bedingungen angepasst werden. Im Laufe der Verarbeitung ist schließlich mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zu gewährleisten,

dass sich die Datenverarbeitung nur innerhalb des a priori gesteckten Rahmens bewegt.

Die frühestmögliche Löschung nicht weiter benötigter und damit nicht mehr erforderlicher personenbezogener Daten ist eine solche Maßnahme. Zuvor jedoch können bereits einzelne Datenfelder oder Attribute von bestimmten Formen der Verarbeitung ausgenommen oder die Zahl der Datensätze, auf die eine Funktionalität anwendbar ist, beschränkt werden. Datenfelder, welche die Identifizierung der Betroffenen ermöglichen, können gelöscht oder transformiert (Anonymisierung, Pseudonymisierung) oder ihre Anzeige in Datenmasken unterdrückt werden, so dass sie den handelnden Personen nicht zur Kenntnis gelangen, vorausgesetzt, diese Kenntnis ist für den jeweiligen Verarbeitungszweck entbehrlich.

B1.4 Richtigkeit

[Art. 5](#) Abs. 1 lit. d DS-GVO formuliert die Anforderung der Richtigkeit personenbezogener Daten. Dies bedingt, dass die von einer Verarbeitung betroffenen personenbezogenen Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sein müssen. Um diese Anforderung sicherzustellen, sind gemäß der Vorschrift alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

B1.5 Speicherbegrenzung

Der Grundsatz der Speicherbegrenzung wird in [Art. 5](#) Abs. 1 lit. e DS-GVO dahingehend definiert, dass personenbezogene Daten nur so lange in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Hieraus leitet sich die Notwendigkeit von Maßnahmen der Pseudonymisierung, Anonymisierung bzw. Löschung ab. Darüber hinaus wird eine Ausnahme von diesem Grundsatz formuliert, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke richtet. Allerdings greift diese Ausnahme nur unter dem Vorbehalt, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person insbesondere zur Durchsetzung von Zweckbindung und Vertraulichkeit gefordert werden.

B1.6 Integrität

Die Anforderung der Integrität ist in [Art. 5](#) Abs. 1 lit. f DS-GVO als Grundsatz für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und in [Art. 32](#) Abs. 1 lit. b DS-GVO angewendet auf Systeme und Dienste als Aspekt der zu gewährleistenden Sicherheit der Datenverarbeitung genannt. So sind u. a. unbefugte Veränderungen und Entfernungen ausschließen. Personenbezogene Daten dürfen nur in einer Weise verarbeitet werden, die einen Schutz vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet. Es sollen jegliche Veränderungen an den gespeicherten Daten durch unberechtigte Dritte ausgeschlossen oder zumindest so erkennbar gemacht werden, dass sie korrigiert werden können.

B1.7 Vertraulichkeit

Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten ergibt sich aus [Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO](#). In Bezug auf die zur Verarbeitung eingesetzten Systeme und Dienste sowie für die Auftragsverarbeiter und die Personen, die dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellt sind, ergibt sie sich aus [Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO](#). Ferner ergibt sie sich aus der Bindung an die Weisungen des Verantwortlichen ([Art. 29, 32 Abs. 4 DS-GVO](#)), einer gesonderten Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß [Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO](#) und ggf. gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten. Für Datenschutzbeauftragte ergibt sie sich zudem aus der Geheimhaltungspflicht nach [Art. 38 Abs. 5 DS-GVO](#). Unbefugte dürfen keinen Zugang zu den Daten haben und weder die Daten noch Geräte, mit denen diese verarbeitet werden, benutzen können ([Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO](#), siehe auch [ErwGr. 39 Satz 12](#)). Eine Verletzung der Vertraulichkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine Verarbeitung personenbezogener Daten unbefugt erfolgt.

B1.8 Rechenschafts- und Nachweisfähigkeit

[Art. 5 Abs. 2 DS-GVO](#) verpflichtet den Verantwortlichen zum Nachweis der Einhaltung der in [Art. 5 Abs. 1 DS-GVO](#) formulierten Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten. [Art. 24 Abs. 1 S. 1 DS-GVO](#) erweitert diese Pflicht für den Verantwortlichen dahingehend, dass der Verantwortliche insgesamt sicherzustellen und den Nachweis dafür zu erbringen hat, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese umfassenden Rechenschafts- und Nachweispflichten werden an mehreren Stellen in der DS-GVO konkretisiert. Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Einwilligung der Betroffenen gründet, so ist der Verantwortliche gemäß [Art. 7 Abs. 1 DS-GVO](#) dazu verpflichtet, die Einwilligung der Betroffenen nachweisen zu können. Damit die Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters geprüft werden können, fordert [Art. 30 DS-GVO](#) die Anlage eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, in dem die einzelnen Verarbeitungstätigkeiten beschrieben werden und Verantwortliche insbesondere den Zweck jeder Verarbeitungstätigkeit angeben müssen. Der Verantwortliche ist darüber hinaus dazu verpflichtet, jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten für eine etwaige Überprüfung einer Datenschutzbehörde gemäß [Art. 33 Abs. 5 DS-GVO](#) zu dokumentieren. Der Verantwortliche muss prüfen, ob seine Verarbeitungstätigkeit wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Betroffenen führen kann. In diesen Fällen muss der Verantwortliche nachweisen können, dass er eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß [Art. 35 DS-GVO](#) durchgeführt hat.

Gemäß [Art. 58 Abs. 1 lit. a und lit. e DS-GVO](#) kann die Aufsichtsbehörde Verantwortliche (und Auftragsverarbeiter) dazu verpflichten, ihr alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen auf Anfrage bereitzustellen. Verantwortliche und Auftragsverarbeiter müssen in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Datenpannen muss der Verantwortliche unter den in [Art. 33 DS-GVO](#) geregelten Umständen an die Aufsichtsbehörden melden.

B1.9 Identifizierung und Authentifizierung

Gemäß [Art. 12 Abs. 6 DS-GVO](#) kann der Verantwortliche bei begründeten Zweifeln von einer natürlichen Person, die Betroffenenrechte gemäß [Art. 15 bis 21 DS-GVO](#) ihm gegenüber ausüben möchte, Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der Person erforderlich sind. Daraus ergibt sich die Anforderung, dass der Verantwortliche eine Vorgehensweise zur Authentifizierung von Personen, die die Betroffenenrechte geltend machen, festlegen und umsetzen muss.

B1.10 Unterstützung bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten

Der Verantwortliche muss Betroffenen gemäß [Art. 12](#) Abs. 2 DS-GVO die Ausübung ihrer Rechte nach [Art. 15](#) bis [22](#) DS-GVO erleichtern. In jedem Fall müssen Anträge von Betroffenen zur Wahrnehmung ihrer Rechte entgegengenommen und geprüft werden. Maßnahmen zur Umsetzung der Betroffenenrechte müssen ausgewählt und umgesetzt werden.

B1.11 Berichtigungsmöglichkeit von Daten

Von dem Grundsatz der Richtigkeit der Daten in [Art. 5](#) Abs. 1 lit. d DS-GVO ist rechtlich die Berichtigungsmöglichkeit von Daten zu unterscheiden. Diese Anforderung ergibt sich unmittelbar aus dem in [Art. 16 DS-GVO](#) festgeschriebenen Recht des Betroffenen auf unverzügliche Berichtigung ihn betreffender unrichtiger Daten, das auch von Aufsichtsbehörden gemäß [Art. 58](#) Abs. 2 lit. g DS-GVO eingefordert werden kann. Aus diesem Recht korrespondiert für den Verantwortlichen die Pflicht, bei Vorliegen der Voraussetzungen die Berichtigung faktisch durchzuführen und die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen. Soweit dies nicht ohne Weiteres zu realisieren ist, hat der Verantwortliche hierfür geeignete Vorgehensweisen festzulegen ([Art. 24, 25](#) Abs. 1 i. V. m. [5 Abs. 1 lit. d](#) DS-GVO).

B1.12 Lösbarkeit von Daten

Betroffene haben gemäß [Art. 17](#) Abs. 1 DS-GVO das Recht auf Löschen ihrer Daten, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Ausnahme gemäß [Art. 17](#) Abs. 3 DS-GVO vorliegt. Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Löschung der Daten unverzüglich vorzunehmen. Die DS-GVO definiert die Löschung nicht. Nicht die Löschungshandlung sondern deren Ergebnis ist rechtlich entscheidend. Eine datenschutzkonforme Löschung muss dazu führen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet werden können. Es muss unverzüglich gelöscht werden. Soweit dies nicht ohne weiteres zu realisieren ist, hat der Verantwortliche hierfür geeignete Vorgehensweisen festzulegen ([Art. 24, 25](#) Abs. 1 i. V. m. [5 Abs. 1 lit. e](#) DS-GVO). Aufsichtsbehörden können gemäß [Art. 58](#) Abs. 2 lit. g DS-GVO die Löschung anordnen.

B1.13 Einschränkung der Verarbeitung von Daten

[Art. 18 DS-GVO](#) sieht als Ergänzung der Löschung von Daten die Einschränkung ihrer Verarbeitung als Betroffenenrecht vor. [Art. 4](#) Nr. 3 DS-GVO definiert die Einschränkung der Verarbeitung als Markierung gespeicherter personenbezogener mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung so einzuschränken, dass sie nur noch unter den in [Art. 18](#) Abs. 2 DS-GVO genannten Bedingungen (mit Einwilligung oder für die dort bestimmten Zwecke) erfolgen. Die Markierung muss eine technische Maßnahme darstellen, durch die faktisch sichergestellt wird, dass die Daten nur noch begrenzt verarbeitet werden können. Die Aufsichtsbehörden können gemäß [Art. 58](#) Abs. 2 lit. g DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung anordnen.

B1.14 Datenübertragbarkeit

Die Datenübertragbarkeit ist ein neu durch die DS-GVO in [Art. 20](#) eingeführtes Betroffenenrecht. Gemäß [Art. 20](#) Abs. 1 DS-GVO hat die betroffene Person das Recht, die betreffenden Daten in einem

strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Aus der Vorschrift ergeben sich bereits konkrete Anforderungen, die der zu übermittelnde Datensatz erfüllen muss. Daten gelten als maschinenlesbar, wenn sie in einem Dateiformat vorliegen, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können.⁷⁾ Zudem muss das Datenformat „strukturiert“ und „gängig“ sein. In [Erwägungsgrund 68](#) wird ausgeführt, dass das Format „interoperabel“ sein muss. Der Europäische Datenschutzausschuss führt hierzu in dem Arbeitspapier 242 rev. 01⁸⁾ führt hierzu aus, dass die Interoperabilität als das Ziel zu verstehen sei, das unter anderem mit den Mitteln maschinenlesbarer, strukturierter und gängiger Daten erreicht werden könne. Zum Verständnis der „Interoperabilität“ verweist sie auf Art. 2 lit. a Beschluss Nr. 922/2009/EG, wo dieser Begriff in folgender Weise definiert wird: „Interoperabilität [ist] die Fähigkeit verschiedener und unterschiedlicher Organisationen zur Interaktion zum beiderseitigen Nutzen und im Interesse gemeinsamer Ziele; dies schließt den Austausch von Informationen und Wissen zwischen den beteiligten Organisationen durch von ihnen unterstützte Geschäftsprozesse mittels Datenaustausch zwischen ihren jeweiligen IKT-Systemen ein.“

B1.15 Eingriffsmöglichkeit in Prozesse automatisierter Entscheidungen

[Art. 22 DS-GVO](#) regelt ein zusätzliches Betroffenenrecht bezogen auf automatisierte Verarbeitungen – einschließlich Profiling gemäß [Art. 4](#) Nr. 4 DS-GVO –, die zu rechtsverbindlichen Entscheidungen im Einzelfall führen. Daraus resultiert in bestimmten Fällen gemäß Absatz 3 dieses [Artikels](#), die Pflicht des Verantwortlichen, angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört. Das Recht einzugreifen setzt voraus, dass in Prozesse automatisierter Entscheidungen manuell eingegriffen und eine Entscheidung im Einzelfall korrigiert werden kann.

B1.16 Fehler- und Diskriminierungsfreiheit beim Profiling

In [Erwägungsgrund 71](#) werden die Anforderungen an den Verarbeitungs- und Bewertungsprozess für das Profiling bezogen auf die Wahrung der Rechte und Freiheiten und der berechtigten Interessen der betroffenen Personen, die [Art. 22](#) Abs. 2 lit. b bzw. a und c DS-GVO i. V. m. [Art. 22](#) Abs. 3 DS-GVO vorsehen, konkretisiert. Es ist eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Daher sind für das Profiling technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, mit denen in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten oder zu Entscheidungen führen, die die betroffene Person diskriminieren, korrigiert werden und das Risiko von Fehlern minimiert wird. Im Ergebnis soll der Datenverarbeitungsprozess fehler- und diskriminierungsfrei sein.

B1.17 Datenschutz durch Voreinstellungen

[Art. 25](#) Abs. 2 DS-GVO sieht eine neue datenschutzrechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen zur Umsetzung des Prinzips Datenschutz durch Voreinstellungen (Data Protection by Default) vor. Der Verantwortliche muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Hierzu ist nicht nur die Menge der verarbeiteten Daten zu minimieren, sondern auch der Umfang ihrer Verarbeitung, ihre

Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Von den Voreinstellungen kann nur dann in Einzelfällen derart abgewichen werden, dass eine umfassendere Datenverarbeitung vorgenommen bzw. eine breitere Zugänglichkeit ermöglicht werden, wenn Umstände dieser Einzelfälle ein Abweichen erfordern oder die jeweilige betroffene Person ein Abweichen explizit wünscht. Der letztgenannte Fall ist von besonderer Bedeutung, wenn die betroffene Person als Nutzer eines informationstechnischen Systems auf dieses Einfluss nehmen kann und ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, Verarbeitungsoptionen zu wählen. Falls umfangreichere Verarbeitungsoptionen zur Verfügung stehen, dürfen sie dann nur durch Betroffene eingeschaltet und aktiviert werden können.

B1.18 Verfügbarkeit

Der Grundsatz der Verfügbarkeit ist in [Art. 5](#) Abs. 1 lit. e DS-GVO verankert und zudem in [Art. 32](#) Abs. 1 lit. b und c DS-GVO explizit im Kontext der Sicherheit von Datenverarbeitungen aufgenommen. Er gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten zu dem jeweiligen Zweck, solange dieser noch besteht. Der Grundsatz kommt auch zum Tragen bei den Informations- und Auskunftspflichten gemäß [Art. 13](#), [14](#) und [15](#) DS-GVO gegenüber den Betroffenen. Für die Umsetzung des Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß [Art. 20 DS-GVO](#) ist die Anforderung der Verfügbarkeit ebenso Grundvoraussetzung.

B1.19 Belastbarkeit

[Art. 32](#) Abs. 1 lit. b DS-GVO fordert die Belastbarkeit der Systeme und Dienste. Das Ziel der Belastbarkeit ist bisher weder aus dem Datenschutzrecht bekannt, noch ist es ein klassisches Ziel der IT-Sicherheit und wird auch insbesondere im IT-Grundschutzkatalog des BSI nicht als Schutzziel aufgegriffen. In der englischen Fassung wird der Begriff „resilience“ verwendet, der in der deutschen Literatur der Informatik regelmäßig mit „Widerstandsfähigkeit“ oder „Ausfallsicherheit“ übersetzt wird. In diesem Sinne bedeutet er, dass die zur Verarbeitung verwendeten Systeme und Dienste auch unter widrigen Einflüssen, die insbesondere von Dritten herrühren können, die Eigenschaften aufrecht erhalten, die eine rechtmäßige Verarbeitung gewährleisten.

B1.20 Wiederherstellbarkeit

[Art. 32](#) Abs. 1 lit. c DS-GVO fordert zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung, die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen. Darunter sind sowohl gezielte Angriffe zu fassen, als auch Unfälle und unvorhersehbare Ereignisse, die zum Beispiel durch Naturphänomene hervorgerufen werden. Der Schwerpunkt der zu treffenden Maßnahmen liegt auf dem zeitlichen Aspekt der Wiederherstellbarkeit. Die Vorschrift fordert insofern insbesondere eine prozessorientierte Notfallplanung mit zugeordneten Wiederanlaufzeiten. Insofern geht die Wiederherstellbarkeit der Daten und des Datenzugriffs über die allgemein in [Art. 32](#) Abs. 1 lit. b DS-GVO geforderte Verfügbarkeit hinaus. Der Gesetzgeber geht insofern davon aus, dass für das Ziel der raschen Wiederherstellbarkeit nach einem Zwischenfall zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind.

B1.21 Evaluierbarkeit

Die in [Art. 32](#) Abs. 1 lit. d DS-GVO geforderte Evaluierung dient nicht unmittelbar, sondern mittelbar dem operativen Datenschutz und der Datensicherheit. Es soll ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung entwickelt und umgesetzt werden.

B1.22 Überwachung der Verarbeitung

Um eine wirksame Behebung und Abmilderung sicherstellen zu können, können der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter ggf. dazu verpflichtet sein, als technische und organisatorische Maßnahme i. S. d. [Art. 32 DS-GVO](#) eine Überwachung der Verarbeitung durchzuführen.

B1.23 Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen

Der Verantwortliche muss gemäß [Art. 33](#) Abs. 3 lit. d und [34](#) Abs. 2 DS-GVO bei Datenschutzverletzungen – im Einklang mit [Art. 24](#) und [Art. 32 DS-GVO](#) – technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, die die Datenpanne beheben und eventuelle Folgen für die Betroffenen abmildern.

B2 Einwilligungsmanagement

Eine besondere Rechtsgrundlage stellt die in [Art. 6](#) Abs. 1 lit. a in Verbindung mit [Art. 4](#) Nr. 11 DS-GVO geregelte Einwilligung dar. Sofern die Zulässigkeit der Datenverarbeitung auf einer wirksamen Einwilligung basieren soll, ergeben sich aus diesen Vorschriften datenschutzrechtliche Anforderungen an das Einwilligungsmanagement, das das vollständige Verfahren der Einholung, der Speicherung, der Dokumentation, des Nachweises sowie der Umsetzung eines Widerrufs der Einwilligung umfasst. Im Einzelnen ist die Einwilligung nur wirksam, wenn

- eine vorherige umfassende Information des Betroffene über die Datenverarbeitung erfolgt ist,
- der Einwilligungstext konkrete Datenverarbeitungen klar und eindeutig benennt,
- die Einwilligung freiwillig erklärt wird und
- eine unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder

einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, erfolgt.

Schließlich muss ein jederzeitiger Widerruf der Einwilligung möglich sein mit der Konsequenz, dass die personenbezogenen Daten dann nicht mehr weiterverarbeitet und unter Einhaltung gesetzlicher Fristen gelöscht werden.

[Art. 7](#) Abs. 3 DS-GVO schreibt fest, dass der Widerruf einer Einwilligung so einfach sein muss wie ihre Erteilung. Der Verantwortliche hat geeignete Vorgehensweisen für die Entgegennahme und die Umsetzung des Widerrufs festzulegen.

Insbesondere wenn Einwilligungen über elektronische Kommunikationsmittel eingeholt werden, folgen aus diesen rechtlichen Vorgaben Anforderungen an die Ausgestaltung des Verfahrens.

B3 Umsetzung aufsichtsbehördlicher Anordnungen

Art. 58 Abs. 2 lit. f DS-GVO erlaubt Aufsichtsbehörden gegenüber Verantwortlichen die Beschränkung einer Verarbeitung zu verhängen, die dazu führen kann, dass die Verarbeitung nicht in der vorgesehenen Art und Weise fortgesetzt werden darf. Die Beschränkung kann qualitativ oder quantitativ ausgerichtet sein. Als qualitative Beschränkungen können z. B. Anordnungen getroffen werden, dass nur bestimmte Daten oder Daten nur zu bestimmten Zwecken verarbeitet werden dürfen sowie räumliche und zeitliche Verarbeitungsgrenzen festgelegt werden. Als eine quantitative Beschränkung kommt z. B. die Begrenzung von Zugriffsberechtigungen auf Datenbanken in Betracht. Beschränkungen können somit sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Aufgrund dieser Vielgestaltigkeit kann nur die recht abstrakte Anforderung der Umsetzbarkeit aufsichtsbehördlicher Maßnahmen formuliert werden.

Art. 58 Abs. 2 lit. j DS-GVO erlaubt Aufsichtsbehörden anzuordnen, dass eine Übermittlung von Daten an Empfänger in Drittländern ausgesetzt wird. Die Umsetzung dieser Anordnung setzt voraus, dass die Empfänger von personenbezogenen Daten lokalisiert werden können und Datenübermittlungen nach dem Kriterium des Empfängerlandes gesteuert werden können.

Teil C: Systematisierung der Anforderungen der DS- GVO durch die Gewährleistungsziele

Die rechtlichen Normen der DS-GVO lassen sich nicht ohne weiteres technisch und organisatorisch umsetzen. In der datenschutzrechtlichen Beurteilung müssen Juristen und Informatiker deshalb eine gemeinsame Sprache finden, um sicherzugehen, dass diese rechtlichen Anforderungen auch tatsächlich technisch und organisatorisch umgesetzt werden. Hierbei werden sie durch die Gewährleistungsziele unterstützt. Entsprechend ihres Gehalts, ihrer beabsichtigten Wirkung und Zielrichtung werden die Anforderungen (siehe Teil B) den einzelnen Gewährleistungszielen zugeordnet und auf diese Weise strukturiert und gebündelt. Die technische Gestaltung von Verarbeitungstätigkeiten kann sich an diesen auf Umsetzbarkeit hin ausgerichteten Zielen orientieren, so dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen über die Gewährleistungsziele in erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen transformiert werden können.

Mit dem SDM wird das Ziel verfolgt, Verarbeitungstätigkeiten rechtskonform auszugestalten. Dazu ist es erforderlich, die von der DS-GVO vorgegebenen datenschutzrechtlichen Anforderungen praktisch umzusetzen und somit sowohl die Risiken für die Rechte und Freiheiten Betroffener zu mindern als auch die Sicherheit der Informationsverarbeitung zu gewährleisten. Das übergeordnete Ziel kann nur erreicht werden, wenn bezogen auf die Daten, Systeme und Dienste sowie Prozesse einer Verarbeitungstätigkeit mehrere Anforderungen – teils alternativ, teils kumulativ – durch technische und organisatorische Maßnahmen erfüllt werden. Mit Hilfe der Gewährleistungsziele werden die rechtlichen Anforderungen strukturiert. Der Unterschied zwischen rechtlichen Anforderungen und Gewährleistungszielen liegt vor allem im Grad der Konkretisierung und der Systematisierung.

C1 Gewährleistungsziele des SDM

Die Funktion der Gewährleistungsziele des SDM wurde im Abschnitt A4 bereits erläutert. Nachfolgend werden die Gewährleistungsziele kurz beschrieben, mit deren Hilfe die Anforderungen der DS-GVO systematisiert werden können (siehe Kapitel C2).

C1.1 Datenminimierung

Das Gewährleistungsziel Datenminimierung erfasst die grundlegende datenschutzrechtliche Anforderung, die Verarbeitung personenbezogener Daten **auf das dem Zweck angemessene, erhebliche und notwendige Maß zu beschränken**. Die Umsetzung dieses Minimierungsgebots hat einen durchgreifenden Einfluss auf Umfang und Intensität des durch die anderen Gewährleistungsziele bestimmten Schutzprogramms. Datenminimierung konkretisiert und operationalisiert im Verarbeitungsprozess den Grundsatz der Notwendigkeit, der von diesem Prozess insgesamt wie auch von jedem seiner Schritte verlangt, **nicht mehr personenbezogene Daten zu verarbeiten, als für das Erreichen des Verarbeitungszwecks benötigt** werden. (B1.3 Datenminimierung). Das Minimierungsgebot erstreckt sich dabei nicht nur auf die **Menge der verarbeiteten Daten**, sondern auch auf den **Umfang ihrer Verarbeitung**, ihre **Speicherfrist** und ihre **Zugänglichkeit**. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass personenbezogene Daten nur so lange in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, wie es für den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist (B1.5 Speicherbegrenzung). Datenminimierung reicht vom Design der Informationstechnik durch den Hersteller über ihre Konfiguration und Anpassung an die Betriebsbedingungen (B1.17 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen) bis zu ihrem Einsatz in den Kernprozessen der Verarbeitung wie auch in den unterstützenden Prozessen zum Beispiel bei der Wartung der verwendeten Systeme.

C1.2 Verfügbarkeit

Das Gewährleistungsziel Verfügbarkeit bezeichnet die Anforderung, dass der **Zugriff auf personenbezogene Daten und ihre Verarbeitung unverzüglich möglich** ist und sie **ordnungsgemäß im vorgesehenen Prozess verwendet** werden können. Dazu müssen sie im **Zugriff von Berechtigten** liegen und die vorgesehenen Methoden zu deren Verarbeitung müssen auf sie angewendet werden können. Die Verfügbarkeit umfasst die konkrete **Auffindbarkeit von Daten** z. B. durch Datenmanagement-Systeme, strukturierte Datenbanken und Suchfunktionen und die Fähigkeit der verwendeten technischen Systeme, Daten auch **für Menschen angemessen darzustellen** (B1.18 Verfügbarkeit). Darüber hinaus müssen zur Umsetzung der Verfügbarkeit Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall **rasch wiederhergestellt** werden können (B1.20 Wiederherstellbarkeit). Es müssen auch Maßnahmen umgesetzt werden, die die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Systeme und Dienste, die diese verarbeiten, garantieren, wenn diese unter einer **der Verarbeitung angemessenen zu erwartenden Last** stehen und **im Falle unerwartet hoher Last sicherstellen**, dass der Schutz der personenbezogenen Daten nicht gefährdet ist (B1.19 Belastbarkeit). Sollte in Ausnahmefällen der Schutz personenbezogener Daten bezüglich der Verfügbarkeit dennoch verletzt werden, so ist sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Behebung und Abmilderung der Verletzung getroffen werden (B1.23 Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen).

C1.3 Integrität

Das Gewährleistungsziel Integrität bezeichnet einerseits die Anforderung, dass informationstechnische Prozesse und Systeme die **Spezifikationen kontinuierlich einhalten**, die zur Ausübung ihrer zweckbestimmten Funktionen für sie festgelegt wurden (B1.6 Integrität). Integrität bezeichnet andererseits die Eigenschaft, dass die **zu verarbeitenden Daten unversehrt** (B1.6 Integrität), **vollständig, richtig** und **aktuell** (B1.4 Richtigkeit) bleiben. Abweichungen von diesen

Eigenschaften müssen ausgeschlossen werden oder zumindest feststellbar sein (B1.22 Überwachung der Verarbeitung), damit sie berücksichtigt und korrigiert werden können (B1.23 Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen). Dies gilt auch dann, wenn die unterliegenden Systeme und Dienste unerwartet hoher Last unterliegen (B1.19 Belastbarkeit). Neben dem Aspekt der Fehlerfreiheit muss gerade bei automatisierten Bewertungs- und Entscheidungsprozessen der Aspekt der Diskriminierungsfreiheit gewahrt werden (B1.16 Fehler- und Diskriminierungsfreiheit). Die Faktoren und Eigenschaften eines Bewertungs- oder Entscheidungsprozesses, die potenziell diskriminierende Wirkungen entfalten können, sind a priori im Rahmen der rechtlichen Prüfung festzustellen, bei der Umsetzung zu berücksichtigen und im Betrieb zu überwachen. Dieser Aspekt schlägt sich zum Beispiel durch Maßnahmen zur Bereinigung von Trainingsdaten und der Validierung von Ergebnissen bei der Anwendung von KI-Verfahren nieder.

C1.4 Vertraulichkeit

Das Gewährleistungsziel Vertraulichkeit bezeichnet die Anforderung, dass **keine unbefugte Person personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen oder nutzen kann** (B1.7 Vertraulichkeit). Unbefugte sind nicht nur Dritte außerhalb der verantwortlichen Stelle, sondern auch Beschäftigte von technischen Dienstleistern, die zur Erbringung der Dienstleistung keinen Zugriff zu personenbezogenen Daten benötigen, oder Personen in Organisationseinheiten, die keinerlei inhaltlichen Bezug zu einer Verarbeitungstätigkeit oder zu der oder dem jeweiligen Betroffenen haben. Die Vertraulichkeit personenbezogener Daten ist auch dann sicherzustellen, wenn die unterliegenden Systeme und Dienste **unerwartet hoher Last unterliegen** (B1.19 Belastbarkeit). Sollte in Ausnahmefällen die Vertraulichkeit dennoch verletzt werden, so ist sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Behebung und Abmilderung der einhergehenden Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten getroffen werden (B1.23 Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen).

C1.5 Nichtverkettung

Das Gewährleistungsziel Nichtverkettung bezeichnet die Anforderung, dass personenbezogene Daten **nicht zusammengeführt, also verkettet werden**. Sie ist insbesondere dann faktisch umzusetzen, wenn die zusammenzuführenden Daten für unterschiedliche Zwecke erhoben wurden (B1.2 Zweckbindung). Je größer und aussagekräftiger Datenbestände sind, umso größer können die Begehrlichkeiten sein, die Daten über die ursprüngliche Rechtsgrundlage hinaus zu nutzen. Rechtlich zulässig sind derartige Weiterverarbeitungen nur unter eng definierten Umständen. Die Nichtverkettung soll durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden. Neben der Pseudonymisierung sind hierfür auch Maßnahmen geeignet, mit denen die Weiterverarbeitung organisations- bzw. systemseitig getrennt von der Ursprungsverarbeitung geschieht. Der Datenbestand kann bspw. durch Berechtigungssysteme und Reduzierung auf den für den neuen Zweck erforderlichen Umfang angepasst werden.

C1.6 Transparenz

Das Gewährleistungsziel Transparenz bezeichnet die Anforderung, dass in einem unterschiedlichen Maße sowohl Betroffene (B1.1 Transparenz für Betroffene), als auch die Betreiber von Systemen (B1.22 Überwachung der Verarbeitung) sowie zuständige Kontrollinstanzen (B1.8 Rechenschafts- und Nachweisfähigkeit) erkennen können, **welche Daten wann und für welchen Zweck bei einer**

Verarbeitungstätigkeit erhoben und verarbeitet werden, welche Systeme und Prozesse dafür genutzt werden, wohin die Daten zu welchem Zweck fließen und wer die rechtliche Verantwortung für die Daten und Systeme in den verschiedenen Phasen einer Datenverarbeitung besitzt. Transparenz ist für die Beobachtung und Steuerung von Daten, Prozessen und Systemen von ihrer Entstehung bis zu ihrer Löschung erforderlich und eine Voraussetzung dafür, dass eine Datenverarbeitung rechtskonform betrieben und in diese, soweit erforderlich, von betroffenen Personen informiert eingewilligt werden kann (B2 Einwilligungsmanagement). Transparenz der gesamten Datenverarbeitung und der beteiligten Instanzen kann dazu beitragen, dass insbesondere betroffene Personen und Kontrollinstanzen Mängel erkennen und ggf. entsprechende Änderungen an der Verarbeitung einfordern können.

C1.7 Intervenierbarkeit

Das Gewährleistungsziel Intervenierbarkeit bezeichnet die Anforderung, dass den betroffenen Personen die ihnen zustehenden Rechte auf Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung (B1.11 Berichtigungsmöglichkeit von Daten), Löschung (B1.12 Lösbarkeit von Daten), Einschränkung (B1.13 Einschränkungbarkeit der Verarbeitung von Daten), Datenübertragbarkeit (B1.14 Datenübertragbarkeit), Widerspruch und Erwirkung des Eingriffs in automatisierte Einzelentscheidungen (B1.15 Eingriffsmöglichkeit in Prozesse automatisierter Entscheidungen) bei Bestehen der gesetzlichen Voraussetzungen unverzüglich und wirksam gewährt werden (B1.10 Unterstützung bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten) und die verarbeitende Stelle verpflichtet ist, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen. Soweit der Verantwortliche über Informationen verfügt, die es ihm erlauben, die betroffenen Personen zu identifizieren, muss er auch Maßnahmen zur Identifizierung und Authentifizierung der betroffenen Personen, die ihre Rechte wahrnehmen möchten, treffen (B1.9 Identifizierung und Authentifizierung). Zur Umsetzung der Betroffenenrechte und aufsichtsbehördlicher Anordnungen (B3 Umsetzung aufsichtsbehördlicher Anordnungen) sowie der Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen (B1.23 Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen) müssen die für die Verarbeitungsprozesse Verantwortlichen jederzeit in der Lage sein, in die Datenverarbeitung vom Erheben bis zum Löschen der Daten einzugreifen. Sollte sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Einwilligung der betroffenen Person stützen, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt und diese nicht widerrufen wurde (B2 Einwilligungsmanagement).

Für informationstechnische Verarbeitungen, auf die betroffene Personen selbst Zugriff haben (z. B. Anwendungen auf dem Smartphone) und für die unterschiedliche Datenschutzeinstellungen vorgesehen sind, sind durch den Verantwortlichen datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Data Protection by Default) festzulegen und weitere Maßnahmen zu treffen. Diese weiteren Maßnahmen müssen die Betroffenen in die Lage versetzen, Konfigurationen differenziert nach den jeweiligen Verarbeitungszwecken selbst vorzunehmen und zu entscheiden, welche Verarbeitungen sie gestatten wollen, die über das erforderliche Minimum hinausgehen (B1.17 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen).

C2 Systematisierung der rechtlichen Anforderungen mit Hilfe der Gewährleistungsziele

Im folgenden Abschnitt werden alle im Abschnitt B2 aufgeführten datenschutzrechtlichen Anforderungen der DS-GVO den in Abschnitt C2 beschriebenen Gewährleistungszielen des SDM zugeordnet. Diese Zuordnung dient der in Abschnitt A4 erläuterten Systematisierung der

Anforderungen der DS-GVO in Bezug auf die technische und organisatorische Ausgestaltung von Verarbeitungstätigkeiten.

Nr.	Anforderungen der DS-GVO	Gewährleistungsziel
B1.1	Transparenz für Betroffene (Art. 5 Abs. 1 lit a, Art. 12 Abs. 1 und 3 bis Art. 15 , Art. 34 DS-GVO)	Transparenz
B1.2	Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO)	Nichtverkettung
B1.3	Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO)	Datenminimierung
B1.4	Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. d DS-GVO)	Integrität
B1.5	Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e DS-GVO)	Datenminimierung
B1.6	Integrität (Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 32 Abs. 1 lit. b, DS-GVO)	Integrität
B1.7	Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 28 Abs. 3 lit. b, Art. 29 , Art. 32 Abs. 1 lit. b, Art. 32 Abs. 4, Art. 38 Abs. 5 DS-GVO)	Vertraulichkeit
B1.8	Rechenschafts- und Nachweisfähigkeit (Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 28 Abs. 3 lit. a, Art. 30 , Art. 33 Abs. 5, Art. 35 , Art. 58 Abs. 1 lit. a und lit. e DS-GVO)	Transparenz
B1.9	Unterstützung bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten (Art. 12 Abs. 2 DS-GVO)	Intervenierbarkeit
B1.10	Identifizierung und Authentifizierung (Art. 12 Abs. 6 DS-GVO)	Intervenierbarkeit
B1.11	Berichtigungsmöglichkeit von Daten (Art. 5 lit. d, Art. 16 DS-GVO)	Intervenierbarkeit
B1.12	Löschbarkeit von Daten (Art. 17 Abs. 1 DS-GVO)	Intervenierbarkeit
B1.13	Einschränkbarkeit der Verarbeitung von Daten (Art. 18 DS-GVO)	Intervenierbarkeit
B1.14	Datenübertragbarkeit (Art. 20 Abs. 1 DS-GVO)	Intervenierbarkeit
B1.15	Eingriffsmöglichkeit in Prozesse automatisierter Entscheidungen (Art. 22 Abs. 3 DS-GVO)	Intervenierbarkeit
B1.16	Fehler- und Diskriminierungsfreiheit beim Profiling (Art. 22 Abs. 3, 4 i. V. m. ErwGr. 71)	Integrität
B1.17	Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)	Datenminimierung, Intervenierbarkeit
B1.18	Verfügbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)	Verfügbarkeit
B1.19	Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)	Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit

Nr.	Anforderungen der DS-GVO	Gewährleistungsziel
B1.20	Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b, lit. c DS-GVO)	Verfügbarkeit
B1.21	Evaluierbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO).	Sie ist als ein Prozess umzusetzen, der alle Anforderungen umfasst (siehe Kap. D4 Datenschutzmanagement mit dem SDM).
B1.22	Überwachung der Verarbeitung (Art. 33 DS-GVO)	Transparenz, Integrität
B1.23	Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen (Art. 33 Abs. 3 lit. d, 34 Abs. 2 DS-GVO).	Integrität, Intervenierbarkeit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit
B2	Einwilligungsmanagement (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 Abs. 4 DS-GVO)	Transparenz, Intervenierbarkeit
B3	Umsetzung aufsichtsbehördlicher Anordnungen (Art. 58 Abs. 2 lit. f und lit. j)	Intervenierbarkeit

Teil D: Praktische Umsetzung

D1 Generische Maßnahmen

Für jede der vom SDM zu betrachtenden Komponente (Daten, Systeme und Dienste sowie Prozesse) werden für jedes der Gewährleistungsziele Referenzmaßnahmen benannt und beschrieben. Für jede der Maßnahmen sind auch die Auswirkungen auf den Erreichungsgrad von anderen, von der Maßnahme nicht direkt betroffene Gewährleistungsziele zu betrachten. So können bestimmte Einzelmaßnahmen zur Erreichung mehrerer Gewährleistungszielen beitragen.

In diesem Abschnitt werden generische technische und organisatorische Maßnahmen - aufgeführt, die in der Datenschutzprüfpraxis vieler Datenschutzaufsichtsbehörden seit vielen Jahren erprobt sind. Die Zuordnung dieser Maßnahmen zu den Gewährleistungszielen des SDM soll zeigen, dass sich die Datenschutzerfordernungen sinnvoll strukturieren lassen und in der Folge systematisch umsetzen lassen. Die konkreten Referenzmaßnahmen finden sich im Referenzmaßnahmen-Katalog (im Anhang) wieder.

Die Anforderung der DS-GVO an die Evaluierbarkeit (siehe Abschnitt B1.21) ist nicht in einem Gewährleistungsziel im SDM abzubilden, sondern in einem zyklischen Prozess (Datenschutzmanagement-Prozess, siehe das Kap. D4 Datenschutzmanagement mit SDM) umzusetzen. Es wird gefordert, dass die technisch-organisatorischen Maßnahmen nicht lediglich nur einmalig zu implementieren sind, sondern dass sie regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen sind. In diesem regelmäßig zu wiederholenden Prozess ist beispielsweise zu prüfen, ob die Maßnahmen noch angemessen sind.

D1.1 Verfügbarkeit

Typische Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit sind:

- Anfertigung von Sicherheitskopien von Daten, Prozesszuständen, Konfigurationen, Datenstrukturen, Transaktionshistorien u. ä. gemäß eines getesteten Konzepts (B1.20 Wiederherstellbarkeit),
- Schutz vor äußeren Einflüssen (Schadsoftware, Sabotage, höhere Gewalt) (B1.18 Verfügbarkeit, B1.19 Belastbarkeit, B1.23 Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen),
- Dokumentation der Syntax der Daten (B1.18 Verfügbarkeit, B1.20 Wiederherstellbarkeit),
- Redundanz von Hard- und Software sowie Infrastruktur (B1.20 Verfügbarkeit, B1.19 Belastbarkeit),
- Umsetzung von Reparaturstrategien und Ausweichprozessen (B1.19 Belastbarkeit, B1.20 Wiederherstellbarkeit, B1.23 Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen),
- Erstellung eines Notfallkonzepts zur Wiederherstellung einer Verarbeitungstätigkeit (B1.19 Belastbarkeit, B1.20 Wiederherstellbarkeit),
- Vertretungsregelungen für abwesende Mitarbeitende (B1.18 Verfügbarkeit).

D1.2 Integrität

Typische Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität oder zur Feststellung von Integritätsverletzungen sind:

- Einschränkung von Schreib- und Änderungsrechten (B1.6 Integrität),
- Einsatz von Prüfsummen, elektronischen Siegeln und Signaturen in Datenverarbeitungsprozessen gemäß eines Kryptokonzepts (B1.6 Integrität, B1.4 Richtigkeit, B1.22 Überwachung der Verarbeitung, B1.23 Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen),
- dokumentierte Zuweisung von Berechtigungen und Rollen (B1.6 Integrität),
- Löschen oder Berichtigen falscher Daten (B1.4 Richtigkeit),
- Härten von IT-Systemen, so dass diese keine oder möglichst wenige Nebenfunktionalitäten aufweisen (B1.6 Integrität, B1.19 Belastbarkeit),
- Prozesse zur Aufrechterhaltung der Aktualität von Daten (B1.4 Richtigkeit),
- Prozesse zur Identifizierung und Authentifizierung von Personen und Gerätschaften (B1.6 Integrität),
- Festlegung des Sollverhaltens von Prozessen und regelmäßiges Durchführen von Tests zur Feststellung und Dokumentation der Funktionalität, von Risiken sowie Sicherheitslücken und Nebenwirkungen von Prozessen (B1.6 Integrität, B1.16 Fehler- und Diskriminierungsfreiheit beim Profiling, B1.19 Belastbarkeit),
- Festlegung des Sollverhaltens von Abläufen bzw. Prozessen und regelmäßiges Durchführen von Tests zur Feststellbarkeit bzw. Feststellung der Ist-Zustände von Prozessen (B1.6 Integrität, B1.16 Fehler- und Diskriminierungsfreiheit beim Profiling, B1.22 Überwachung der Verarbeitung, B1.19 Belastbarkeit),
- Schutz vor äußeren Einflüssen (Spionage, Hacking) (B1.6 Integrität, B1.19 Belastbarkeit, B1.23 Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen).

D1.3 Vertraulichkeit

Typische Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit sind:

- Festlegung eines Rechte- und Rollen-Konzeptes nach dem Erforderlichkeitsprinzip auf der Basis eines Identitätsmanagements durch die verantwortliche Stelle (B1.7 Vertraulichkeit),
- Implementierung eines sicheren Authentifizierungsverfahrens (B1.7 Vertraulichkeit),

- Eingrenzung der zulässigen Personalkräfte auf solche, die nachprüfbar zuständig (örtlich, fachlich), fachlich befähigt, zuverlässig (ggf. sicherheitsüberprüft) und formal zugelassen sind sowie keine Interessenskonflikte bei der Ausübung aufweisen (B1.7 Vertraulichkeit),
- Festlegung und Kontrolle der Nutzung zugelassener Ressourcen insbesondere Kommunikationskanäle (B1.7 Vertraulichkeit, B1.23 Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen),
- spezifizierte, für die Verarbeitungstätigkeit ausgestattete Umgebungen (Gebäude, Räume) (B1.7 Vertraulichkeit),
- Festlegung und Kontrolle organisatorischer Abläufe, interner Regelungen und vertraglicher Verpflichtungen (Verpflichtung auf Datengeheimnis, Verschwiegenheitsvereinbarungen usw.) (B1.7 Vertraulichkeit, B1.23 Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen),
- Verschlüsselung von gespeicherten oder transferierten Daten sowie Prozesse zur Verwaltung und zum Schutz der kryptografischen Informationen (Kryptokonzept) (B1.7 Vertraulichkeit),
- Schutz vor äußeren Einflüssen (Spionage, Hacking) (B1.7 Vertraulichkeit, Belastbarkeit, B1.23 Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen).

D1.4 Nichtverkettung

Typische Maßnahmen zur Gewährleistung der Nichtverkettung sind:

- Einschränkung von Verarbeitungs-, Nutzungs- und Übermittlungsrechten (B1.2 Zweckbindung),
- programmtechnische Unterlassung bzw. Schließung von Schnittstellen bei Verarbeitungsverfahren und Komponenten (B1.2 Zweckbindung),
- regelnde Maßgaben zum Verbot von Backdoors sowie qualitätssichernde Revisionen zur Compliance bei der Softwareentwicklung (B1.2 Zweckbindung),
- Trennung nach Organisations-/Abteilungsgrenzen (B1.2 Zweckbindung),
- Trennung mittels Rollenkonzepten mit abgestuften Zugriffsrechten auf der Basis eines Identitätsmanagements durch die verantwortliche Stelle und eines sicheren Authentifizierungsverfahrens (B1.2 Zweckbindung),
- Zulassung von nutzerkontrolliertem Identitätsmanagement durch die verarbeitende Stelle (B1.2 Zweckbindung),
- Einsatz von zweckspezifischen Pseudonymen, Anonymisierungsdiensten, anonymen Credentials, Verarbeitung pseudonymer bzw. anonymisierter Daten (B1.2 Zweckbindung),
- geregelte Zweckänderungsverfahren (B1.2 Zweckbindung).

D1.5 Transparenz

Typische Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz sind:

- Dokumentation im Sinne einer Inventarisierung aller Verarbeitungstätigkeiten gemäß [Art. 30 DSGVO](#) (B1.8 Rechenschafts- und Nachweisfähigkeit),
- Dokumentation der Bestandteile von Verarbeitungstätigkeiten insbesondere der Geschäftsprozesse, Datenbestände, Datenflüsse und Netzpläne, dafür genutzte IT-Systeme, Betriebsabläufe, Beschreibungen von Verarbeitungstätigkeiten, Zusammenspiel mit anderen Verarbeitungstätigkeiten (B1.8 Rechenschafts- und Nachweisfähigkeit),
- Dokumentation von Tests, der Freigabe und ggf. der Datenschutz-Folgenabschätzung von neuen oder geänderten Verarbeitungstätigkeiten (B1.8 Rechenschafts- und Nachweisfähigkeit),
- Dokumentation der Faktoren, die für eine Profilierung, zum Scoring oder für teilautomatisierte Entscheidungen genutzt werden (B1.8 Rechenschafts- und Nachweisfähigkeit),

- Dokumentation der Verträge mit den internen Mitarbeitenden, Verträge mit externen Dienstleistern und Dritten, von denen Daten erhoben bzw. an die Daten übermittelt werden, Geschäftsverteilungspläne, Zuständigkeitsregelungen (B1.8 Rechenschafts- und Nachweisfähigkeit),
- Dokumentation von Einwilligungen, deren Widerruf sowie Widersprüche (B2 Einwilligungsmanagement),
- Protokollierung von Zugriffen und Änderungen (B1.22 Überwachung der Verarbeitung, B1.8 Rechenschafts- und Nachweisfähigkeit),
- Versionierung (B1.22 Überwachung der Verarbeitung, B1.8 Rechenschafts- und Nachweisfähigkeit),
- Dokumentation der Verarbeitungsprozesse mittels Protokollen auf der Basis eines Protokollierungs- und Auswertungskonzepts (B1.22 Überwachung der Verarbeitung, B1.8 Rechenschafts- und Nachweisfähigkeit),
- Dokumentation der Quellen von Daten, bspw. des Umsetzens der Informationspflichten gegenüber Betroffenen, wo deren Daten erhoben wurden sowie des Umgangs mit Datenpannen (B1.1 Transparenz für Betroffene, B1.8 Rechenschafts- und Nachweisfähigkeit),
- Benachrichtigung von Betroffenen bei Datenpannen oder bei Weiterverarbeitungen zu einem anderen Zweck (B1.1 Transparenz für Betroffene),
- Nachverfolgbarkeit der Aktivitäten der verantwortlichen Stelle zur Gewährung der Betroffenenrechte (B1.1 Transparenz für Betroffene),
- Berücksichtigung der Auskunftsrechte von Betroffenen im Protokollierungs- und Auswertungskonzept (B1.1 Transparenz für Betroffene),
- Bereitstellung von Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten an Betroffene (B1.1 Transparenz für Betroffene).

D1.6 Intervenierbarkeit

Typische Maßnahmen zur Gewährleistung der Intervenierbarkeit sind:

- Maßnahmen für differenzierte Einwilligungs-, Rücknahme- sowie Widerspruchsmöglichkeiten (B2 Einwilligungsmanagement),
- Schaffung notwendiger Datenfelder z. B. für Sperrkennzeichen, Benachrichtigungen, Einwilligungen, Widersprüche, Gegendarstellungen (B1.11 Berichtigungsmöglichkeit von Daten, B1.13 Einschränkung der Verarbeitung, B1.17 Datenschutz durch Voreinstellungen, B2 Einwilligungsmanagement, B3 Umsetzung aufsichtsbehördlicher Anordnungen),
- dokumentierte Bearbeitung von Störungen, Problembearbeitungen und Änderungen an Verarbeitungstätigkeiten sowie an den technischen und organisatorischen Maßnahmen (B1.23 Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen, B1.13 Einschränkung der Verarbeitung, B3 Umsetzung aufsichtsbehördlicher Anordnungen),
- Deaktivierungsmöglichkeit einzelner Funktionalitäten ohne Mitleidenschaft für das Gesamtsystem (B1.23 Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen, B1.13 Einschränkung der Verarbeitung, B3 Umsetzung aufsichtsbehördlicher Anordnungen),
- Implementierung standardisierter Abfrage- und Dialogschnittstellen für Betroffene zur Geltendmachung und/oder Durchsetzung von Ansprüchen (B1.10 Unterstützung bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten),
- Betreiben einer Schnittstelle für strukturierte, maschinenlesbare Daten zum Abruf durch Betroffene (B1.10 Unterstützung bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten, B1.14 Datenübertragbarkeit),
- Identifizierung und Authentifizierung der Personen, die Betroffenenrechte wahrnehmen möchten (B1.9 Identifizierung und Authentifizierung),

- Einrichtung eines Single Point of Contact (SPoC) für Betroffene (B1.10 Unterstützung bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten),
- operative Möglichkeit zur Zusammenstellung, konsistenten Berichtigung, Sperrung und Löschung aller zu einer Person gespeicherten Daten (B1.11 Berichtigungsmöglichkeit von Daten, B1.12 Lösbarkeit von Daten, B1.13 Einschränkung der Verarbeitung von Daten, B1.14 Datenübertragbarkeit, B3 Umsetzung aufsichtsbehördlicher Anordnungen),
- Bereitstellen von Optionen für Betroffene, um Programme datenschutzgerecht einstellen zu können (B1.10 Unterstützung bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten, B1.17 Datenschutz durch Voreinstellung).

D1.7 Datenminimierung

Das Gewährleistungsziel Datenminimierung kann erreicht werden durch:

- Reduzierung von erfassten Attributen der betroffenen Personen (B1.3 Datenminimierung),
- Reduzierung der Verarbeitungsoptionen in Verarbeitungsprozessschritten (B1.3 Datenminimierung),
- Reduzierung von Möglichkeiten der Kenntnisnahme vorhandener Daten (B1.3 Datenminimierung),
- Festlegung von Voreinstellungen für betroffene Personen, die die Verarbeitung ihrer Daten auf das für den Verarbeitungszweck erforderliche Maß beschränken. (B1.17 Datenschutz durch Voreinstellungen),
- Bevorzugung von automatisierten Verarbeitungsprozessen (nicht Entscheidungsprozessen), die eine Kenntnisnahme verarbeiteter Daten entbehrlich machen und die Einflussnahme begrenzen, gegenüber im Dialog gesteuerten Prozessen (B1.3 Datenminimierung),
- Implementierung von Datenmasken, die Datenfelder unterdrücken, sowie automatischer Sperr- und Löschroutinen, Pseudonymisierungs- und Anonymisierungsverfahren (B1.3 Datenminimierung, B1.5 Speicherbegrenzung),
- Festlegung und Umsetzung eines Löschkonzepts (B1.5 Speicherbegrenzung),
- Regelungen zur Kontrolle von Prozessen zur Änderung von Verarbeitungstätigkeiten (B1.3 Datenminimierung).

D1.8 Gewährleistungsziele als Design-Strategie

Bereits bei der Modellierung von Verarbeitungstätigkeiten müssen für alle Ebenen die Anforderungen des [Art. 25 DS-GVO](#) berücksichtigt werden. Der dort formulierte Grundsatz der datenschutzfördernden Technikgestaltung („Data Protection by Design“) und datenschutzfreundlicher Voreinstellungen („Data Protection by Default“) verlangen eine Beachtung operativer Datenschutzerfordernisse bereits während der Planungsphase einer Verarbeitung. Demnach sollen technische und organisatorische Maßnahmen nicht erst nachträglich festgelegt und umgesetzt werden, um ggf. nicht-rechtskonforme Funktionalitäten abzustellen. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen verlangen auch, dass eine Fachapplikation von vornherein datenschutzkonform konfiguriert werden muss. Diese Grundsätze schließen das Prinzip der Datenminimierung als Design-Strategie ein.

Zur datenschutzgerechten Gestaltung der Funktionen der Verarbeitungstätigkeiten im Sinne von „Data Protection by Design“ können die Gewährleistungsziele des SDM als Design-Prinzip oder Design-Strategie interpretiert werden.

So verlangt das Gewährleistungsziel **Datenminimierung**, dass nicht mehr und nicht andere Daten

erhoben werden als vom Zweck gedeckt sind. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen sollen dazu führen, dass standardmäßig nur die personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit (vgl. [Art. 25](#) Abs. 2 DS-GVO). Die Gewährleistungsziele Datenminimierung und **Nichtverkettung** sind schon durch entsprechendes Design der für die Verarbeitung erforderlichen Informationstechnik umsetzbar. Beispielsweise muss der Funktionsumfang einer Fachapplikation allein auf die erforderlichen Funktionen reduziert werden. Zur Umsetzung des Gewährleistungsziels **Intervenierbarkeit** muss sichergestellt werden, dass die Betroffenenrechte tatsächlich von der Fachapplikation und aller weiteren IT-Dienste, die diese Applikation bspw. auf der Ebene der Infrastruktur nutzt, umsetzbar sind. Dies erfordert auch ausgereifte Changemanagement-Prozesse der Organisation. Diese Prozesse sind auch erforderlich, um auf Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen reagieren zu können oder um neue, datenschutzfreundlichere Techniken in vorhandenen Verarbeitungen einsetzen zu können. Die Umsetzung des Gewährleistungsziels **Transparenz** bedeutet, dass von vornherein darauf geachtet wird, dass alle an Verarbeitungstätigkeiten direkt oder indirekt Beteiligten bzw. von diesen Betroffenen (Verantwortliche, Auftragsverarbeiter, die betroffenen Personen und Aufsichtsbehörden) entsprechend ihrer speziellen Interessen die Verarbeitungstätigkeiten prüfen können.

D2 Verarbeitungstätigkeiten

Die DS-GVO verwendet „Verarbeitungstätigkeit“ in [Art. 30 DS-GVO](#) als zentralen Begriff des Datenschutzmanagements und definiert den Begriff der „Verarbeitung“ in [Art. 4](#) Abs. 2 DS-GVO:

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck (...) Verarbeitung jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung; (...).“

[Art. 30 DS-GVO](#) listet die Angaben auf, die in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, das vom Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter zu führen ist, aufzunehmen sind. Genannt werden dort u. a.:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen, des Vertreters sowie des Datenschutzbeauftragten,
- die Zwecke der Verarbeitung,
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen, personenbezogener Daten und Empfänger sowie ggfs. die Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation,
- die vorgesehenen Fristen für die Löschung,
- eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß [Art. 32](#) Abs. 1 DS-GVO.

Diese allgemeine Beschreibung einer Verarbeitung stellt noch keine ausreichende Dokumentation von Verarbeitungstätigkeiten dar und erfüllt allein noch nicht die Anforderungen an Transparenz gemäß [Art. 5](#) Abs. 2 DS-GVO.

Die Funktion der vollständigen Dokumentation einer Verarbeitung besteht darin, dass alle relevanten

Komponenten einer Verarbeitungstätigkeit aufgrund der bestehenden Rechenschaftspflicht prüffähig sind, um diese einer datenschutzrechtlichen Beurteilung unterziehen zu können. Prüffähigkeit bedeutet dabei, dass die Funktionen aller Komponenten, die bei einer Verarbeitungstätigkeit zum Einsatz kommen, insbesondere die Komponenten auf der Ebene der elektronischen Datenverarbeitung und Kommunikation, einer Soll-Ist-Bilanzierung zugänglich sind.

Diese Prüfbilanz bezüglich funktionaler Eigenschaften sowie der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Verarbeitungstätigkeit muss dann wiederum einer rechtlichen Beurteilung der Rechtskonformität bzw. Ordnungsmäßigkeit insgesamt unterzogen werden können unter der Fragestellung, ob die richtigen Maßnahmen zweckgemäß ausgewählt und mit der korrekten Wirkintensität betrieben werden.

D2.1 Ebenen einer Verarbeitung oder Verarbeitungstätigkeit

Um eine personenbezogene Verarbeitung vollständig zu erfassen, hat es sich bewährt, bei der Gestaltung oder Prüfung von Verarbeitungstätigkeiten zumindest drei verschiedene Ebenen der Darstellung wesentlicher Einflussgrößen oder Bestandteile zu unterscheiden. Wesentlich ist das Verständnis, dass eine „Verarbeitungstätigkeit“ bspw. nicht deckungsgleich mit der Verwendung einer bestimmten Technik oder eines bestimmten Fachprogramms ist.

Auf der **Ebene 1** ist eine personenbezogene Verarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne angesiedelt. Diese Verarbeitung findet bspw. im Rahmen eines privatrechtlich agierenden Unternehmens oder einer Behörde, die dem öffentlichen Recht unterliegt, statt, für deren Aktivitäten der Verantwortliche verantwortlich ist. Diese Ebene entspricht dem, was vielfach als ein „Fachverfahren“ und „Geschäftsprozess“ mit einem bestimmten funktionalen Ablauf der Verarbeitungstätigkeit verstanden wird. Auf dieser Ebene des Verständnisses einer Verarbeitung werden die für eine Verarbeitungstätigkeit erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die gesetzlichen Anforderungen bestimmt. Der Verantwortliche definiert entsprechende Rollen und Berechtigungen an den personenbezogenen Daten und bestimmt die zu verwendenden IT-Systeme und Prozesse. Wesentlich für die datenschutzrechtlich angemessene funktionale Gestaltung dieser Ebene ist die **Bestimmung des Zwecks** oder der Zwecke der Verarbeitungstätigkeit.

Auf der **Ebene 2** ist die praktische Umsetzung der Verarbeitung und des Zwecks angesiedelt. Diese umfasst zum einen in der Regel die Rolle der Sachbearbeitung sowie die IT- Applikation(en), die sich genauer auch als „Fachapplikation eines Fachverfahrens“ bezeichnen lässt. Die Sachbearbeitung und die Fachapplikation müssen die funktionalen und (datenschutz-)rechtlichen Anforderungen, denen die Verarbeitung unterliegt, vollständig erfüllen. Die **Fachapplikation muss die Zweckbindung sicherstellen**. Die Applikation muss die Verarbeitung zusätzlicher Daten oder zusätzliche Verarbeitungsformen ausschließen, selbst wenn sie funktional besonders komfortabel sein mögen. Damit soll das Risiko minimiert werden, dass sie die Zweckbindung unterlaufen oder der Zweck überdehnt wird.

Auf der **Ebene 3** ist die IT-Infrastruktur angesiedelt, die Funktionen bereitstellt, die eine Fachapplikation der Ebene 2 nutzt. Zu dieser Ebene an „technischen Services“ zählen Betriebssysteme, virtuelle Systeme, Datenbanken, Authentifizierungs- und Autorisierungssysteme, Router und Firewalls, Speichersysteme wie SAN oder NAS, CPU- Cluster, sowie die Kommunikationsinfrastruktur einer Organisation wie das Telefon, das LAN, der Internetzugang oder der Betrieb von Webseiten. Auch hier gilt, dass diese Systeme innerhalb einer Verarbeitungstätigkeit jeweils so zu gestalten und zu nutzen sind, dass die **Zweckbindung erhalten** bleibt. Damit die Zweckbindung bzw. Zwecktrennung auf dieser Ebene durchgesetzt werden kann, müssen

typischerweise technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden.

D2.2 Zweck

Ob eine Verarbeitung einem legitim gesetzten Zweck folgt und ob der Zweck der Verarbeitung hinreichend bestimmt ist, muss vor der Anwendung des SDM geklärt sein (siehe Abschnitt D4.2).

Bei der Umsetzung des spezifischen Zwecks einer Verarbeitung hat es sich bewährt, zwei weitere Aspekte zu beachten, um auch zu einer hinreichenden Zweckbindung der Verarbeitungstätigkeit zu gelangen:

- Zusätzlich zur Zweckbestimmung sind die Aspekte der **Zweckabgrenzung** bzw. der **Zwecktrennung** zu betrachten. So sollte festgelegt werden, welche (verwandte) Zwecke nicht mit der Verarbeitungstätigkeit umgesetzt werden sollen. Das erleichtert eine rechtskonforme Abtrennung der Verarbeitungstätigkeiten untereinander sowie insbesondere die Trennung von Datenbeständen, Systemen und Diensten sowie Prozessen auf der IT-Ebene.
- Es ist auch der Aspekt der **Zweckbindung** zu beachten. Die Zweckbindung einer Verarbeitung muss einerseits durch deren geeignete Funktionalität und durch geeignete Auswahl der zu verarbeitenden Produktions- oder Nutzdaten sichergestellt werden (horizontale Gestaltung). Die Zweckbindung einer Verarbeitung muss aber auch durch eine geeignete Ebenen-übergreifende Gestaltung (siehe Abschnitt D2.1) sichergestellt werden (vertikale Gestaltung). So ist es in der Regel nicht vom Zweck abgedeckt und operativ auch nicht notwendig, dass neben den befugten Sachbearbeitern und deren Vorgesetzte auch noch IT-Administratoren, die beispielsweise auf der Ebene einer Datenbank die Zugriffsrechte verwalten, Kenntnis von den Inhalten der Verarbeitungsdaten nehmen können.

D2.3 Komponenten einer Verarbeitung oder Verarbeitungstätigkeit

Aus den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung ergeben sich unmittelbar die Komponenten Daten, Systeme und Dienste. Bei der konkreten Modellierung von Verarbeitungstätigkeiten mit Personenbezug ist es jedoch notwendig, die folgenden drei Komponenten zu betrachten:

1. die personenbezogenen **Daten**,
2. die beteiligten technischen **Systeme und Dienste** (Hardware, Microservices, Software und Infrastruktur) ,
3. die technischen, organisatorischen und personellen **Prozesse** der Verarbeitung von Daten.

Der Ausdruck „Prozess“ ist in der DS-GVO nicht ausdrücklich enthalten. Jede Verarbeitungstätigkeit kann als Geschäftsprozess bzw. Fachverfahren modelliert werden; jede Verarbeitungstätigkeit besteht aus einzelnen Verarbeitungsschritten. Einzelne Verarbeitungen sind bspw. das Erheben, Erfassen, Ordnen oder Speichern bis zum Löschen oder Vernichten (vgl. [Art. 4 Nr. 2 DS-GVO](#)). Diese Verarbeitungen werden als Teilprozesse modelliert bzw. implementiert.

Methodisch stehen zunächst die Daten von Personen im Vordergrund, deren Erforderlichkeit der Verarbeitung an der Zweckbestimmung vorab zu bemessen ist.

Die konkrete funktionale Gestaltung geschieht auf der Ebene 1, auf der anhand der Daten der Schutzbedarf durch die verantwortliche Stelle festzustellen bzw. festzusetzen ist. Diesen Schutzbedarf erben alle Daten, Systeme und Prozesse, die bei einer konkreten Verarbeitung auf den verschiedenen

Ebenen zum Einsatz kommen. Anhand des Referenzmaßnahmen- Katalogs kann überprüft werden, ob getroffene oder geplante technische und organisatorische Maßnahmen dem Schutzbedarf angemessen sind.

Bei diesen drei Kernkomponenten Daten, Systeme und Dienste sowie Prozesse spielen u. a. folgende spezielle Eigenschaften noch eine weitere zu beachtende Rolle:

Bei Daten sind Eigenschaften von **Datenformaten** zu betrachten, mit denen Daten erhoben und verarbeitet werden. Datenformate können Einfluss auf die Qualität der Umsetzung der Gewährleistungsziele haben, z. B. in den Fällen, in denen nicht als abschließend geklärt gelten darf, welche Inhalte Dateien mit bestimmten Formaten aufweisen. So können im Datenbestand von Textdateien vermeintlich gelöschte Daten enthalten sein, die im Ausdruck nicht erscheinen; Grafikdateien können Metadaten bspw. bzgl. Kameramodell, Ort und Zeit der Aufnahme enthalten oder es können wiederum relevante Informationen bei Grafik-, Video- und Audiodateien der Kompressionen zum Opfer fallen.

Bei den beteiligten Systemen sind die **Schnittstellen** zu betrachten, die eine Fachapplikation mit der Nutzung von IT-Systemen der Ebene 3 sowie insbesondere zu anderen Systemen, die nicht innerhalb der vom Zweck definierten Systemgrenze liegen, aufweist. Neben diesen vertikalen Schnittstellen sind auch horizontale Schnittstellen zu betrachten, mit denen ein Risiko für die Zweckbindung einhergeht. Der Ausweis der Existenz von Schnittstellen sowie die Dokumentation von deren Eigenschaften sind von entscheidender Bedeutung für die rechtliche Verantwortlichkeit, Beherrschbarkeit und Prüfbarkeit von Datenflüssen.

Für jede Verarbeitungstätigkeit und deren Komponenten, insbesondere für die manchmal schwierig fassbaren Prozesse über verschiedene Systeme hinweg gilt, die **Verantwortlichkeit** zu verdeutlichen und im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten in [Art. 30 DS-GVO](#) zu dokumentieren. Gemäß [Art. 4 Abs. 7](#) ist ein Verantwortlicher „(...) eine natürliche oder juristische Person, Behörde oder Einrichtung (...), die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet; (...)“ Aufgaben, die aus der Verantwortlichkeit resultieren, können in Form von individuellen Zuständigkeiten delegiert werden. Diese Zuständigkeiten werden typischerweise als Rollen in einem umfassenden Rollen- und Berechtigungskonzept formuliert und zugewiesen. Die Zuständigkeit eines Prozesseigentümers kann sich auf einzelne Verarbeitungen (Teilprozesse) oder auf die gesamte Verarbeitungstätigkeit über alle Prozessebenen hinweg im Sinne einer Gesamtzuständigkeit erstrecken. Diese Zuständigkeit kann auf unterschiedliche Rollen mit jeweils Teilzuständigkeiten verteilt werden. Wenn die Verarbeitungstätigkeit eine Auftragserarbeitung gemäß [Art. 28 DS-GVO](#) beinhaltet ist zu gewährleisten, dass der Auftragsverarbeiter seine Aufgaben gemäß den Weisungen des Verantwortlichen datenschutzkonform erfüllt.

Die Verantwortung für eine Verarbeitung liegt letztlich immer beim Verantwortlichen i. S. d. [Art. 4 Abs. 7 DS-GVO](#).

D3 Risiken und Schutzbedarf

Die DS-GVO knüpft die Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen an das mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verbundene Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen.

Im Kurzpapier Nr. 18 „Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ ⁹⁾ der Datenschutzkonferenz wird der Begriff des Risikos im Kontext der DS-GVO erläutert und in

allgemeiner Form aufgezeigt, wie Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bestimmt und in Bezug auf ihre Rechtsfolgen bewertet werden können. Ein Risiko im Sinne der DS-GVO ist das Bestehen der Möglichkeit des Eintritts eines Ereignisses, das einen Schaden für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen (einschließlich ungerechtfertigter Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten) darstellt oder zu einem Schaden für eine oder mehrere natürliche Personen führen kann. Es hat zwei Dimensionen: Erstens die Schwere des Schadens für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und zweitens die Wahrscheinlichkeit, dass das Ereignis und der Schaden eintreten. Gemäß [ErwGr 75](#) sind unter die möglichen Schäden für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen physische, materielle und immaterielle Schäden einzuordnen. Im Folgenden wird allgemein von Schadensereignissen gesprochen. Ein Schadensereignis kann verschiedene Rechte und Freiheiten schädigen oder beeinträchtigen und möglicherweise weitere Schadensereignisse nach sich ziehen. Unrechtmäßige Verarbeitungstätigkeiten, insbesondere solche die nicht den Grundsätzen des [Art. 5 DS-GVO](#) entsprechen, sind in sich Beeinträchtigungen des Grundrechts auf Datenschutz und stellen daher bereits ein Schadensereignis dar. Sie können zusätzliche Schäden wie bspw. die Diskriminierung natürlicher Personen nach sich ziehen.¹⁰⁾

Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person sollten in Bezug auf die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung bestimmt werden.

Aufgabe des Verantwortlichen ist, diese Risiken zu identifizieren, zu analysieren und einzustufen und Maßnahmen zu deren Eindämmung zu treffen (siehe Kapitel D4 Datenschutzmanagement mit dem SDM).

Dieses Kapitel D3 gibt Hilfestellungen, um das Datenschutz-Risiko einer Verarbeitungstätigkeit zu bestimmen. Es stellt außerdem den Zusammenhang her zwischen den Risiken durch eine Verarbeitungstätigkeit und dem durch sie hervorgerufenen Schutzbedarf natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ([Art. 1 Abs. 1 DS-GVO](#)) einerseits und dem durch die implementierten Maßnahmen erreichten Schutzniveau bzw. dem Restrisiko einer Verarbeitungstätigkeit andererseits, mit dem Ziel, die Bestimmung geeigneter und angemessener Maßnahmen zu ermöglichen. Die Bestimmung der Höhe des Risikos ist die Voraussetzung dafür, technische und organisatorische Maßnahmen und den notwendigen Grad ihrer Wirksamkeit festlegen zu können, mit denen sich Risiken eliminieren oder zumindest reduzieren lassen und eine Verarbeitung datenschutzkonform erfolgen kann. Grundsätzlich gilt die Regel: Je höher das Risiko, desto umsichtiger muss die Verarbeitungstätigkeit gestaltet sein und desto wirksamer müssen die entsprechenden, konkreten technischen und organisatorische Maßnahmen betrieben, kontrolliert und ggf. verbessert werden.

D3.1 Risiken für Betroffene

a) Ausgangspunkt von Überlegungen zum Risiko ist die Verarbeitungstätigkeit, die aus einem oder mehreren Verarbeitungsvorgängen besteht. Es wird der in [Art. 30 DS-GVO](#) eingeführte Begriff „Verarbeitungstätigkeit“ verwendet, denn nach der Definition in [Art. 4 Nr. 2 DS-GVO](#) sind Verarbeitungen einzelne Vorgänge oder Vorgangsreihen. Für jede Verarbeitungstätigkeit müssen die in [Art. 5 DS-GVO](#) formulierten Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten beachtet werden. Das SDM „verdichtet“ diese Grundsätze zu Gewährleistungszielen, die weitere operative Anforderungen der DS-GVO aufnehmen. Jede Verarbeitungstätigkeit erzeugt grundsätzlich Risiken für betroffene Personen durch den Umstand der Verarbeitung personenbezogener Daten allein. Im Unterschied zum allgemeinen Risikomanagement und auch zum Risikomanagement in der Informationssicherheit besteht dabei im Bereich des Datenschutzes grundsätzlich die Pflicht, die

durch die Verarbeitung personenbezogener Daten entstehenden Risiken mit geeigneten und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf ein angemessenes Schutzniveau zu reduzieren. Nach der DS-GVO ist es nicht zulässig, auf die Behandlung von Anforderungen insbesondere der Umsetzung der Grundsätze aus [Art. 5 DS-GVO](#) gänzlich zu verzichten und die daraus resultierenden Risiken in Kauf zu nehmen. Die aus dem Bereich der Informationssicherheit bekannten Instrumente der Risikoakzeptanz oder des Risikotransfers stehen im datenschutzrechtlichen Kontext dem Verantwortlichen nicht zur Verfügung. Spielraum besteht bei der Auswahl und der Art und Weise der Umsetzung von Anforderungen mit Hilfe von technischen und organisatorischen Maßnahmen, die in einen angemessenen Umfang gefordert werden ([Artikel 5 Nr. 1 lit. d](#) „angemessene Maßnahmen“, [lit. f](#) „angemessene Sicherheit“). Hier ist es geboten, bestehende Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen genauer zu analysieren. Erst wenn ein angemessenes Schutzniveau erreicht wurde und somit die Interessen der Betroffenen angemessen berücksichtigt wurden, können die verbleibenden Restrisiken durch den Verantwortlichen akzeptiert werden.

b) [Art. 35 DS-GVO](#) verlangt vom Verantwortlichen, bei einem „voraussichtlich hohen Risiko“ für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen eine Datenschutz- Folgenabschätzung für die vorgesehene Verarbeitung durchzuführen. Zur Bestimmung der Höhe des Risikos muss der Verantwortliche daher zunächst eine „Schwellwert- Analyse“ durchführen. Diese Analyse muss für jede Verarbeitungstätigkeit, bestehend aus einem oder mehreren Verarbeitungsvorgängen, durchgeführt werden, um die Entscheidung für die Einstufung einer Verarbeitungstätigkeit gegenüber einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde begründen zu können (Rechenschaftspflicht gem. [Art. 5 Abs. 2 DS-GVO](#)).

Wenn das Ergebnis der Schwellwert-Analyse ein „voraussichtlich hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ ist, dann muss das eine Auswirkung auf die Gestaltung der Verarbeitungstätigkeit sowie deren Prüfbarkeit haben. Die methodisch zentrale Frage zur Gestaltung einer Verarbeitungstätigkeit besteht deshalb darin, wie für eine Verarbeitungstätigkeit die Höhe des Risikos zu bestimmen ist.

D3.2 Risikobetrachtung

D3.2.1 Schwellwert-Analyse

Ziel der Schwellwert-Analyse ist es festzustellen, ob eine Verarbeitungstätigkeit voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat und somit eine DSFA erfordert. Zur Identifikation eines voraussichtlich „hohen Risikos“ durch eine Verarbeitungstätigkeit wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen, wobei die Reihenfolge nicht zwingend eingehalten werden muss:

1. Prüfen, ob die Verarbeitungstätigkeit, für welche das Risiko zu bestimmen ist, in der „Muss-Liste“ gemäß [Art. 35 Abs. 4 DS-GVO](#) der Datenschutzaufsichtsbehörden enthalten ist. Wenn ja, dann besteht ein voraussichtlich hohes Risiko. (Für den nicht-öffentlichen Bereich: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20181017_ah_DSK_DSFA_Muss-Liste_Version_1.1_Deutsch.pdf, Stand: 17.10.2018, letzter Aufruf: 01.04.2019).
2. Prüfen, ob die betrachtete Verarbeitungstätigkeit zu den besonders riskanten Verarbeitungstätigkeiten gem. [Art. 35 Abs. 3 DS-GVO](#) zählt. Wenn dies zutrifft, besteht ein voraussichtlich hohes Risiko.
3. Prüfen, ob auf die Verarbeitungstätigkeit Eigenschaften zutreffen, die in der Auflistung von

Verarbeitungstätigkeiten mit „voraussichtlich hohem Risiko“ des Working Paper 248 rev. 01 ¹¹⁾ des Europäischen Datenschutzausschusses enthalten sind. Wenn mindestens zwei der Einträge zutreffen ist in den meisten Fällen davon auszugehen, dass ein voraussichtlich hohes Risiko besteht. Ein hohes Risiko kann allerdings auch bereits dann vorliegen, wenn nur eines der Kriterien erfüllt ist.

1. Bewerten oder Einstufen (Scoring)
(„Evaluation or scoring“)
2. Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung
(„Automated-decision making with legal or similar significant effect“)
3. Systematische Überwachung
(„Systematic monitoring“)
4. Vertrauliche Daten oder höchst persönliche Daten
(„Sensitive data or data of a highly personal nature“)
5. Datenverarbeitung in großem Umfang
(„Data processed in a large scale“)
6. Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen
(„Matching or combining datasets“)
7. Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen
(Data concerning vulnerable data subjects“)
8. Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen
(„Innovative use or applying new technological or organisational solutions“)
9. Betroffene werden an der Ausübung ihres Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrages gehindert
(„When the processing in itself prevents data subjects from exercising a right or using a service or a contract“)

4. Prüfen, ob Art, Umfang, Umstände oder Zwecke (ErwG 76 DS-GVO) der Verarbeitungstätigkeit das Risiko für betroffene Personen erhöhen. Hierfür ist es ratsam, entsprechende Praxiserfahrungen und konkretisierende Gerichtsurteile in die Prüfung eines eventuell bestehenden hohen Risikos einzubeziehen.

D3.2.2 Risiko-Identifikation

Zur Identifikation konkreter Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die auch durch spezifische Besonderheiten der Verarbeitungstätigkeit entstehen können, bietet es sich an, die folgenden Fragen zu stellen:

- a) Welche Schäden können für betroffene Personen auf der Grundlage der zu verarbeitenden Daten auftreten?
- b) Wodurch, d. h. durch welche Ereignisse kann es zu dem Schaden kommen?
- c) Durch welche Handlungen und Umstände kann es zum Eintritt dieser Ereignisse kommen?

Insbesondere bei diesem Schritt kann es vorkommen, dass in Ausnahmefällen Risiken identifiziert werden, die zu sehr schwerwiegenden Auswirkungen für betroffene Personen führen können, etwa zu einer Gefahr für Leib und Leben. In solchen Fällen ist es sinnvoll, einen sehr hohen Schutzbedarf anzunehmen. Die durch das SDM vorgeschlagenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind dafür jedoch nicht ausgelegt, so dass in einem solchen Fall, wie auch bereits bei hohem Schutzbedarf, stets eine individuelle Betrachtung der möglichen Maßnahmen erfolgen muss, um ein entsprechendes angemessenes Schutzniveau herzustellen. Die Maßnahmen des SDM können jedoch als Ausgangspunkt für diese allgemeine Betrachtung dienen.

Neben den spezifischen Datenschutz-Risiken einer Verarbeitungstätigkeit selbst sind auch die Risiken der Informationssicherheit zu betrachten. Diese Risiken beziehen sich auf den Schutz der Geschäftsprozesse der Organisation. Zur Bearbeitung dieser Risiken hat sich der IT-Grundschutz des BSI bewährt (<https://www.bsi.de>). Wesentliche Aspekte von Grundschutz-Maßnahmen betreffen einen geordneten Betrieb, die Sicherstellung der Verfügbarkeit und Integrität der Daten, Systeme und Dienste sowie die Verhinderung eines unbefugten Zugriffs auf Geschäfts-, Produktions- und Personendaten, also die Sicherstellung der Vertraulichkeit. Diese sind Voraussetzungen auch für einen wirksamen Datenschutz. Sehr wichtig ist es, dabei darauf zu achten, dass bei der Abstimmung von Maßnahmen für die Informationssicherheit und den operativen Datenschutz insbesondere jene Schutzmaßnahmen, welche für die IT-Sicherheit betrieben werden, ihrerseits datenschutzkonform eingerichtet sind (z. B. Videoüberwachung zur Objektsicherung, Cloud- Lösungen zum Malwareschutz oder Protokollierung). Hierbei müssen etwaige Konflikte zwischen den Anforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit aufgelöst werden.

D3.2.3 Risikobewertung

Es ist die Aufgabe des Verantwortlichen und ggfs. des Auftragsverarbeiters, die identifizierten Risiken für die betroffenen Personen zu analysieren und einzustufen. Dabei muss der Verantwortliche bzw. der Auftragsverarbeiter die Schwere und die Eintrittswahrscheinlichkeit der identifizierten Risiken nach objektiven Maßstäben bestimmen und dokumentieren. Aus dieser Bewertung folgt auf Basis einer Risikofunktion (bspw. in Form einer Risikomatrix) die jeweilige Höhe der Risiken (vgl. Kurzpapier Nr. 18 „Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“¹²⁾).

D3.3 Risikohöhe, Schutzbedarfsstufe, Schutzniveau und Restrisiko

Der Schutzbedarf einer natürlichen Person bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf ihre Rechte und Freiheiten ergibt sich aus dem Risiko, das von der Verarbeitungstätigkeit und deren Eingriffsintensität ausgeht. Die DS-GVO kennt nur die Begriffe „Risiko“ und „hohes Risiko“, wobei „Risiko“ hier als „normales Risiko“ bezeichnet wird. Daneben verwendet die DS-GVO die Formulierung „voraussichtlich nicht zu einem Risiko“ führend (Art. 27 Abs. 2 lit. a und Art. 33 Abs. 1 DS-GVO). Da es vollständig risikolose Verarbeitungen nicht geben kann, wird die Formulierung „nicht zu einem Risiko“ von ihrem Sinn und Zweck ausgehend als „nur zu einem geringen Risiko“ führend verstanden. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es solche geringen Risiken gibt, die in der DS-GVO keine gesonderte Erwähnung finden, für die jedoch ebenfalls Maßnahmen zu ergreifen sind. Die Maßnahmen für den normalen Schutzbedarf decken auch solche geringen Risiken ab.

Der Schutzbedarf ergibt sich aus dem Risiko der Verarbeitungstätigkeit, bevor technische und organisatorische Maßnahmen bestimmt und umgesetzt wurden. Insofern gilt der folgende Zusammenhang zwischen Risiko(höhe), im Sinne eines Ausgangsrisikos, und Schutzbedarf(stufe):

- **kein oder geringes Risiko** der Verarbeitung → **normaler Schutzbedarf** für von der Verarbeitung betroffene Personen
- **normales Risiko** der Verarbeitung → **normaler Schutzbedarf** für von der Verarbeitung betroffene Personen
- **hohes Risiko** der Verarbeitung → **hoher Schutzbedarf** für von der Verarbeitung betroffene Personen

Während der durch das Ausgangsrisiko definierte Schutzbedarf betroffener Personen bzgl. der Verarbeitungstätigkeit konstant bleibt, können die Risiken der Verarbeitung für die betroffenen

Personen durch technische und organisatorische Maßnahmen verringert werden. Diese Maßnahmen verändern nicht den Schutzbedarf, sondern reduzieren das Risiko der Verarbeitungstätigkeit. Die zunächst vorhandenen Risiken – die Ausgangsrisiken – müssen durch Verfahrensgestaltung und technische und organisatorische Maßnahmen so weit verringert werden, bis ein dem Risiko angemessenes (Art. 32 Abs. 1 DS-GVO) und somit verantwortbares Schutzniveau für die Verarbeitungstätigkeit gewährleistet wird. Oder anders ausgedrückt: Das Schutzniveau muss so hoch sein, dass die verbleibenden Restrisiken einer Verarbeitung durch den Verantwortlichen nachweislich berechtigt verantwortet werden können. Wenn kein angemessenes Restrisiko vorliegt, darf die Verarbeitungstätigkeit aufgrund mangelnder Rechtskonformität nicht aufgenommen werden. Verbleibt ein „hohes Risiko“ und darüber hinaus, dann sieht Art. 36 DS-GVO vor, dass der Verantwortliche die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde konsultieren muss.

Die Methodik des IT-Grundschatz des BSI nutzt zur Gewährleistung der Informationssicherheit ebenfalls das Konzept der Schutzbedarfseinstufungen, um die Wirkungen technischer und organisatorischer Maßnahmen skalieren zu können.

Wegen der unterschiedlichen Zielrichtungen von IT-Grundschatz des BSI (Gewährleistung der Informationssicherheit einer Organisation) und „operativem Datenschutz“ mit Hilfe des SDM (Gewährleistung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Schutzbedarfsfeststellungen nach Grundschatz und nach SDM für dieselbe Verarbeitung unterschiedlich ausfallen. Kommt es zu unterschiedlichen Bewertungen, dann sollten entweder die jeweiligen Maßnahmen für den höheren Schutzbedarf umgesetzt werden, oder es sollte im Rahmen einer genaueren Analyse festgestellt werden, was der Grund für die unterschiedlichen Bewertungen ist und wie in diesem Fall ein angemessenes Schutzniveau erzielt werden kann. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind maßgeblich. Diese Analyse- und Entscheidungsprozesse mit ihrer dazugehörigen Bewertung sind zu dokumentieren. Sowohl bei einer unternehmens- oder organisationsinternen Evaluation bzw. Revision oder während einer datenschutzrechtlichen Prüfung mussnachvollziehbar sein, welche konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erlangung des erforderlichen Schutzniveaus in Bezug auf die jeweilige Verarbeitungstätigkeit ergriffen wurden.

D3.4 Bestimmung technischer und organisatorischer Maßnahmen insbesondere bei hohem Risiko

Grundsätzlich sind Datenverarbeitungsprozesse und damit die Spezifikation der Datenverarbeitung so zu gestalten, dass, wenn möglich, die Verarbeitung ohne Personenbezug erfolgt oder zumindest die Risiken gemindert werden. Wurde beispielsweise als Risiko identifiziert, dass in automatisierten Abrufverfahren hohe Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bestehen, weil nicht erforderliche Abrufe nicht technisch unterbunden werden können oder der Datenumfang von Abrufen nicht vom Abrufenden angemessen eingeschränkt werden kann, so besteht eine weitere Möglichkeit zur Risikobeschränkung im Verzicht auf das automatisierte Abrufverfahren und eine ersatzweise Implementierung einer Übermittlung im Einzelfall. Beim Treffen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Die in Abschnitt “D1 Generische Maßnahmen“ vorgeschlagenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind eine gute Grundlage, um angemessene Maßnahmen für normalen Schutzbedarf zu entwickeln. Zukünftig werden diese generischen Maßnahmen um den Referenzmaßnahmen-Katalog ergänzt. Im Fall eines hohen oder sehr hohen Schutzbedarfs wird die folgende standardisierte Strategie zur wirksamen Minderung der Risiken empfohlen.

1. Es sind die Maßnahmen des Referenzmaßnahmen-Katalogs umzusetzen, die bei normalem Ausgangsrisiko bzw. normalem Schutzbedarf zu ergreifen sind.

2. Zusätzliche Maßnahmen aus dem Referenzmaßnahmen-Katalog sind umzusetzen.
3. Zusätzlich sind individuelle Maßnahmen auszuwählen. Ein Beispiel für eine individuelle Maßnahme könnte darin bestehen, bestimmte Vorgänge einer Verarbeitungstätigkeit nur auf Antrag bzw. nach einer Prüfung freizugeben und diese Tätigkeit dann im Betrieb zu überwachen, so dass bei Abweichungen ein Abbruch oder die Korrekturmaßnahme ausgelöst wird.
4. Die Wirkung einer Maßnahme kann erhöht werden, indem Skalierungsmöglichkeiten genutzt werden.
Ein Beispiel hierfür ist die Erhöhung der Länge eingesetzter kryptografischer Schlüssel. Ein anderes Beispiel wäre die Sicherung von Protokolldaten, der Betrieb dedizierter Protokollserver für die Verarbeitung von Protokolldaten, der an zentraler Stelle sämtliche Protokolldaten speichert und sie dem Zugriff von den Produktionsmaschinen aus und durch deren Administratoren entzieht.
5. Auf alle schon getroffenen Maßnahmen sind ihrerseits technische und organisatorische Maßnahmen anzuwenden, um die Wirksamkeit, die Zuverlässigkeit, die Robustheit, die Belastbarkeit und die Evaluierbarkeit der Maßnahmen zu verbessern und ihre Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
Das folgende Beispiel verdeutlicht die Strategie der Selbstanwendung der Maßnahmen auf sich selbst. Transparenz bedeutet, dass eine Verarbeitungstätigkeit anhand von Soll-Ist-Bilanzen prüfbar sein muss. Prüfbarkeit im Nachhinein bedeutet, dass Protokolldaten erzeugt, gespeichert und verarbeitet werden müssen. Die Protokolldaten müssen dann durch zusätzliche Maßnahmen revisionsfest gespeichert und deren Vertraulichkeit gewährleistet sein, indem sie signiert und verschlüsselt übertragen und gespeichert werden.

Zu beachten ist, dass neue Risiken durch ergriffene technische und organisatorische Maßnahmen entstehen können. Diese Risiken sind zu bewerten und angemessen zu reduzieren. Als Beispiel kann eine Vollprotokollierung von Mitarbeiter-Handlungen gefordert sein, die zugleich das Risiko birgt, dass durch Auswertungen dieses Protokolls eine unzulässige Leistungs- und Verhaltenskontrolle stattfindet. Wird in diesem Schritt eine Verarbeitung so verändert, dass die getroffenen Maßnahmen zu neuen Risiken, die höher sind als das Ausgangsrisiko, und somit zu einer Erhöhung des Schutzbedarfs führen, muss die Ausgestaltung der Maßnahmen erneut evaluiert werden. Die oben genannten Strategien sind in einem iterativen Prozess so lange anzuwenden, bis die Ausgestaltung der Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

Teil E: Organisatorische Rahmenbedingungen

E1 Zusammenwirken von SDM und BSI-Grundschutz

Das SDM steht in einer engen Beziehung zur Grundschutzmethodik des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Der vom BSI entwickelte IT-Grundschutz ermöglicht es, durch ein systematisches Vorgehen notwendige Sicherheitsmaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen. Die BSI-Standards liefern hierzu bewährte Vorgehensweisen, das IT-Grundschutz-Kompendium konkrete Anforderungen. Bei der Auswahl von Maßnahmen orientiert sich der Grundschutz vorrangig an den aus der IT-Sicherheit bekannten Schutzziele Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit.

Um die Anwendung des SDM zu erleichtern, nutzt die SDM-Methodik vergleichbare Modellierungsmechanismen wie die Grundschutzmethodik. BSI-Grundschutz und SDM basieren auf der gleichen Modellierung einer Verarbeitungstätigkeit. Auch das SDM modelliert die Verarbeitungstätigkeit (Geschäftsprozess) mit ihren Elementen Systeme und Dienste sowie

Teilprozesse und betrachtet umfassend das Element der personenbezogenen Daten. Die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind abhängig vom Risiko, das von der Verarbeitungstätigkeit und deren Eingriffsintensität ausgeht. Aus diesem Risiko wird der Schutzbedarf bestimmt und ebenfalls in drei Stufen eingeteilt. Es wird ein direkter Zusammenhang zwischen Risiko(höhe) und Schutzbedarf(stufe) hergestellt (siehe Abschnitt D3). Die empfohlenen Maßnahmen werden im Referenzmaßnahmen-Katalog zusammengestellt.

Die Umsetzung dieser Sicherheitsmaßnahmen ist für den Datenschutz essentiell. Aber die Zielrichtung von BSI-Grundschatz und SDM unterscheiden sich ganz wesentlich. Das SDM nimmt bei der Auswahl geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen die Perspektive des Betroffenen und dessen Grundrechtsausübung ein und unterscheidet sich daher von der Sicht des IT-Grundschatzes. IT-Grundschatz hat vorrangig die Informationssicherheit im Blickfeld und soll die datenverarbeitende Institution schützen. Für die Auswahl von Maßnahmen nach dem SDM ist hingegen die Beeinträchtigung maßgeblich, die ein Betroffener durch die Datenverarbeitung der Institution hinnehmen muss. Vor diesem Hintergrund ist zwischen der Auswahl von Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit für Institutionen durch verantwortliche Stellen und der von Maßnahmen zur Gewährleistung der Betroffenenrechte zu unterscheiden.

Das SDM betrachtet neben den o. g. aus der IT-Sicherheit bekannten Schutzziele vorrangig die Gewährleistungsziele mit Datenschutzbezug aus denen – wie im Bereich der IT-Sicherheit – technische und organisatorische Maßnahmen abgeleitet werden. Die Gewährleistungsziele des Datenschutzes erfordern in diesem Sinne im Vergleich zu den Schutzziele der IT- Sicherheit ein etwas erweitertes Verständnis, denn der Datenschutz nimmt zusätzlich eine darüber hinausgehende, erweiterte Schutz-Perspektive ein, indem er auch die Risiken betrachtet, die von den Aktivitäten der Organisation selbst innerhalb und außerhalb ihrer Geschäftsprozesse für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bestehen.

Im Rahmen der Modernisierung der Grundschatzmethodik durch das BSI wurde das Verhältnis von Datenschutz und Informationssicherheit neu justiert. Im neuen BSI-Standard 200-2 wird auf das SDM verwiesen, wenn es darum geht, das Risiko eines Grundrechtseingriffs, und daraus folgend des Schutzbedarfs, zu bestimmen. Das neue Grundschatz-Kompendium, das die Grundschatzkataloge ersetzt, enthält im Bereich „CON: Konzeption und Vorgehensweisen“ den neuen Baustein „CON.2 Datenschutz“, der die Abgrenzung zwischen Informationssicherheit und Datenschutz beschreibt. Die Anforderung „CON.2.A1 Umsetzung Standard-Datenschutzmodell“ besagt, dass geprüft werden muss, ob das Standard-Datenschutzmodell angewendet wird und dass eine etwaige Nichtberücksichtigung alle Gewährleistungsziele und eine Nichtanwendung der SDM- Methodik sowie der Referenzmaßnahmen begründet werden müssen.

BSI-Grundschatz und SDM ergänzen sich somit in idealer Weise und liefern gemeinsam die Informationen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nachweisen zu können (Rechenschaftspflicht gemäß [Art. 5 Abs. 2 DS-GVO](#)).

E2 Betriebskonzept zum Standard-Datenschutzmodell

E2.1 Einleitung

Das Betriebskonzept verfolgt den Zweck, den Anwendern dieses Modells Handlungssicherheit im Umgang zu geben. Das bedeutet zu klären, wer für das SDM einsteht, welche Version die aktuell gültige ist und zu welchem Zeitpunkt welche Version galt und wo diese aktuelle Version beziehbar ist. Das Betriebskonzept regelt drei Aspekte:

- Klärung der Rollen und Zuständigkeiten in Bezug zum Modell,
- Sicherstellung der Anwendbarkeit des SDM,
- Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Veröffentlichung und Weiterentwicklung des Modells.

E2.2 Auftraggeber, Projektleitung, Anwender

Der Auftraggeber für die Entwicklung und Pflege des SDM sind die Mitglieder der *Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz - DSK)*. Die DSK ist die Eigentümerin des SDM, das sowohl die Methodik als auch den Referenzmaßnahmen-Katalog umfasst, und gibt dieses heraus.

Die Entwicklung und Pflege des SDM geschieht durch den *Arbeitskreis „Technische und organisatorische Datenschutzfragen“* der DSK (AK Technik). Der AK Technik hat die Projektleitung inne.

Das SDM kann sowohl von den sechzehn Landesdatenschutzbeauftragten, dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht sowie der Bundesdatenschutzbeauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Beratungs-, Prüf- und Sanktionstätigkeiten (*Anwendergruppe 1*) als auch von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern bei der Planung und beim Betrieb der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie den Datenschutzbeauftragten im Rahmen ihrer Beratungs- und Prüftätigkeiten (*Anwendergruppe 2*) angewendet werden.

Das Modell wird sowohl im Rahmen der Praxisevaluierung als auch gemäß fachlichen Erfordernissen wie folgt weiterentwickelt:

- Erstellung und Pflege des SDM, das auch den Katalog von Referenzmaßnahmen umfasst;
- Bereitstellung des SDM und des Referenzmaßnahmen-Katalogs;
- Bearbeitung von Änderungsanträgen (Change-Requests, CRs) zum SDM, die von beiden Anwendergruppen eingebracht werden können, über deren Annahme die DSK entscheidet;
- Sicherung der Qualität der Arbeitsergebnisse;
- Versionierung des SDM;
- Projektmanagement, das umfasst
 - Bereitstellung eines Single Point Of Contact (Service Desk);
 - Betrieb von CR-Verfolgung;
 - Moderation von Diskussionen;
 - Verwaltung der nötigen Betriebsmittel (Webseite, Projektplattform);
- Öffentlichkeitsarbeit.

E3 Vorgenommene Änderungen von SDM-Versionen

E3.1 Änderungen von V1.1 auf V2.0 (Stand 5.11.2019)

Die Version SDM 2.0 umfasst nun fünf Teile:

- A – Beschreibung des SDM,
- B – Zusammenstellung der Anforderungen der DS-GVO,
- C – Systematisierung der Anforderungen der DS-GVO durch Gewährleistungsziele,
- D – Praktische Umsetzung,

E – Organisatorische Rahmenbedingungen, Betriebskonzept, History, Referenzmaßnahmen- Katalog.

Der Teil A beschreibt Zweck, Anwendungsbereich und Struktur des Modells, an denen sich gegenüber der Vorversion inhaltlich nichts geändert hat. Das SDM umfasst sieben Gewährleistungsziele, eine Strategie zur Abstufung von Risiken bzw. Schutzbedarfen sowie die drei funktionale Komponenten einer Verarbeitungstätigkeit. Neu ist, dass die in der DS-GVO genannten „Dienste“ die „IT-Systeme“ ergänzen.

Der Teil B stimmt das SDM V2.0 gegenüber der Vorversion noch einmal verstärkt auf die Anforderungen DS-GVO ab. Es sind insbesondere alle einzelnen in der DS-GVO genannten konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Betroffenenrechte berücksichtigt. Ferner ist ein Kapitel zum „Einwilligungsmanagement“ sowie zur „Umsetzung aufsichtsbehördlicher Anordnungen“ hinzugekommen.

Im Teil C werden die Gewährleistungsziele wie bisher den Grundsätzen aus [Art. 5 DS-GVO](#) sowie darüber hinaus den vielen vereinzelt rechtlichen Anforderungen aus Teil B zugeordnet. Das SDM 2.0 gewährleistet dadurch sehr viel besser als bislang die vollständige Berücksichtigung operativer Anforderungen der DS-GVO. Dieses Kapitel ersetzt die Zuordnung von Gewährleistungszielen und Artikeln der DS-GVO aus SDM-V1.1/S. 21, Tabelle 1 und 2.

Teil D stellt die praktische Umsetzung dar; hier wurden die größten Änderungen gegenüber der Vorversion vorgenommen. In dem Kapitel zu „Risiko und Schutzbedarf“ besteht die konzeptionelle Neuerung zur V1.1 in einer klaren Darstellung des Verhältnisses von Schutzbedarf und Risiken: Der Schutzbedarf einer Person entsteht aus den Risiken, die eine Verarbeitungstätigkeit mit Personenbezug ohne technische und organisatorische Maßnahmen erzeugen würde. Während der so bestimmte Schutzbedarf der betroffenen Personen konstant bleibt, lassen sich die Risiken - durch die Gestaltung der Verarbeitungstätigkeit sowie durch den Betrieb technischer und organisatorischer Maßnahmen - mindern; diese Minderung muss bis auf ein verantwortbares Schutzniveau bzw. Restrisiko erfolgen.

Neu aufgenommen wurde das Kapitel zu „Datenschutzmanagement“. Ein Datenschutzmanagement (DSM) stellt ein methodisches Bindeglied zwischen den betrieblichen und rechtlichen Anforderungen einer Organisation und den technischen Funktionen und den technischen und organisatorischen Maßnahmen dar. Deshalb sollte die Darstellung eines DSM immer auch Bestandteil der Methodik sein. Dieses Kapitel nimmt Bezug auch auf die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gem. [Art. 35 DS-GVO](#) und klärt das wechselseitige Verhältnis von Datenschutz-Folgenabschätzung und Datenschutzmanagement. Als wesentliche Komponente enthält es eine knappe Darstellung eines, spezifisch auf die datenschutzrechtlichen Prüfungsanforderungen, angepassten Deming-Zyklus. Die konzeptionelle Neuerung besteht darin, dass der genaue Ort des wechselseitigen Bezugs von Soll-Ist-Prüfvorgängen, die technische und organisatorische Soll- Werte betreffen, und Bewertungen normativer Soll-Ist-Beurteilungen, ausgewiesen wird. Dabei erzeugt jede der vier Phasen Produkte (Spezifikationen, Dokumentationen, Beurteilungen, Anweisungen des Verantwortlichen) als Output, der jeweils den Input der nachfolgenden Phase bildet. Dieses Kapitel nimmt viele Aspekte aus dem Kapitel SDM- V1.1/S. 34, „Prüfen und Beraten“ auf und ersetzt diese.

Ein besonderes Augenmerk wurde auf eine konsistentere Nutzung des für die DS-GVO zentralen Begriffs der „Verarbeitungstätigkeit“ (vormals „Verfahren“) gelegt. Während der Begriff „Verarbeitung“ in [Art. 4 Abs. 2 DS-GVO](#) definiert ist, wird der Begriff „Verarbeitungstätigkeiten“ in [Art. 30 Abs. 1](#) verwendet. Im SDM V2.0 wird nun als Oberbegriff „Verarbeitungstätigkeit“ genutzt, mit „Verarbeitungen“ (wie bspw. Erheben, Speichern, Abfragen) als Bestandteile. Um derartige Teilprozesse einer Verarbeitungstätigkeit zu bezeichnen, kann auch der Begriff des „Verarbeitungsvorgangs“ verwendet werden.

E3.2 Änderungen von V1.0 auf V1.1 (Stand 26.4.2018)

Die folgenden Änderungen betreffen den gesamten Text:

- Das SDM referenziert in der vorliegenden Version ausschließlich auf die DS-GVO; die Bezüge zum BDSG und zu den Landesdatenschutzgesetzen wurden herausgenommen. Möglicherweise müssen Bezüge zum BDSGneu und zu den novellierten Landesdatenschutzgesetzen neu hergestellt werden. Diese Bezüge herzustellen bleibt einer weiteren Fortschreibung des SDM vorbehalten.
- Der Begriff „Verfahren“ wurde an vielen Stellen ersetzt durch den in der DS-GVO verwendeten Begriff der „Verarbeitung“ oder der „Verarbeitungstätigkeit“, ebenso wurde der Begriff „Grundrecht“ oder „grundrechtlich“ auf die DS-GVO-Formel „Rechte und Freiheiten von Personen“ umgestellt.
- Es wurde darauf geachtet, dass das SDM insgesamt auch international anschlussfähig ist, wobei Bezüge zu Urteilen des BVerfG erhalten blieben.
- Ergänzung dieses Kapitels, das die Änderungen zur vorigen Version auflistet.

Wesentliche Änderungen in den einzelnen Kapiteln:

„Kap. 1 Einleitung“ wurde vollständig überarbeitet; neu ist der ausschließliche Bezug zur DS-GVO.

„Kap. 2 Der Zweck des Standard-Datenschutzmodells“ wurde vollständig überarbeitet; herausgestellt wurde deutlicher als bislang, dass vor dem Einsatz des SDM zur Auswahl und Konfiguration von technischen und organisatorischen Maßnahmen die rechtlichen Abwägungs- und Erforderlichkeits-Prozesse sowie eine erste Risikoanalyse durchgeführt sein müssen.

„Kap. 5.5 Weitere abgeleitete Gewährleistungsziele“ wurde ersatzlos gelöscht.

„Kap 6.2 Verankerung der Gewährleistungsziele im BDSG“ und „Kap. 6.3 Verankerung der Gewährleistungsziele in den Landesdatenschutzgesetzen“ und jeweils alle Unterkapitel wurden gelöscht. Ergänzt wurde in „Kap. 6.2 Verankerung der Gewährleistungsziele in der DS-GVO“ der Passus: „In einer Fortschreibung des Handbuchs ist geplant, die Verankerung der Gewährleistungsziele in der EU-Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei und Justiz und der in Abstimmung befindlichen ePrivacy-Verordnung der EU zu ergänzen.“

„Kap. 8 Die Verfahrenskomponenten“ wurde vollständig überarbeitet. Zum einen musste auf den Begriff der „Verarbeitung“ bzw. „Verarbeitungstätigkeit“ umgestellt werden, zum anderen hat sich in der Praxis gezeigt, dass Bedarf daran besteht, die verschiedenen Ebenen der Vorstellungen zum Begriff „Verarbeitung“ zu klären und welche Aspekte bei einer Zweck- oder Zweckebestimmung und Zweckbindung bedacht werden sollten.

„Kap. 9 Der Schutzbedarf“ wurde vollständig überarbeitet. Die DS-GVO enthält bereits ein gewisses Maß an methodischer Anleitung zur Risikoermittlung, weshalb eine Anleitung zur methodischen Ermittlung von Risiken bzw. des Schutzbedarfs entbehrlich wurde.

Die vorgenommenen Änderungen von SDM 1.1

Kapitel 1 - 3 wurden angepasst

Kapitel 4 an die Sprachregelung der DS-GVO angepasst Kapitel 5 komplett überarbeitet

Kapitel 6.1 gelöscht

Kapitel 6.2 in Kapitel 5 überführt

E4 Stichwortverzeichnis

AK Technik.....	59
Anonymisierung.....	16
Anordnung.....	14
Aufsichtsbehörde.....	23
Auftragsverarbeiter.....	11, 40, 50
Ausgangsrisiko.....	45
Authentifizierung.....	13, 19, 31
Belastbarkeit.....	22, 47, 52
Benachrichtigungspflicht.....	14
Berichtigung.....	13, 19
Betriebskonzept.....	58
Betroffenenrecht.....	13, 19
Beurteilen.....	53
BSI-Baustein „CON.2 Datenschutz“.....	58
BSI-Grundschatz.....	44, 57
BSI-Grundschatzkonzept.....	10
BSI-Standard 200-2.....	58
Change-Request.....	59
Charta der Grundrechte der Europäischen Union.....	11
Data Protection by Default.....	21, 28, 35
Data Protection by Design.....	35
Datenformat.....	39
Datenminimierung.....	5, 7, 13, 15, 25, 34, 35, 52
Datenpanne.....	14
Datenschutz-Folgenabschatzung.....	8, 12, 18, 33, 42, 48
Datenschutzkonferenz.....	10
Datenschutzmanagement.....	36, 48
Datenschutzmanagement-Prozess.....	48, 53
datenschutzrechtliche Anforderungen.....	12
Datenschutzverletzung.....	14, 23
Datenubertragbarkeit.....	14, 20
Diskriminierungsfreiheit.....	14, 21, 26, 31
Dokumentation.....	32
Dokumentieren.....	53
Drittland.....	24
Einschrankbarkeit der Verarbeitung.....	13, 34
Einschrankung der Verarbeitung.....	19, 20
Eintrittswahrscheinlichkeit.....	40
Einwilligung.....	14, 23, 33, 49
elektronische Signatur.....	31
elektronisches Siegel.....	31
EU-Datenschutz-Grundverordnung.....	11
Europaischer Datenschutzausschuss.....	43
Europaischer Gerichtshof.....	16

Evaluation.....	46
Evaluierbarkeit.....	14, 22, 30, 47
Fachapplikation.....	37
Fachverfahren.....	37
Forschung.....	17
Freigabe.....	33
geringes Risiko.....	45
Geschäftsprozess.....	37, 44, 57
Gewährleistungsziel.....	5, 7, 9, 24, 28, 30, 41, 51, 57
Grundsätze der Verarbeitung.....	11
Grundschutz-Kompodium.....	57
hohes Risiko.....	12, 42
Identifizierung.....	13, 16, 19, 31
Implementieren.....	53
individuelle Maßnahme.....	47
Informationssicherheit.....	44
Integrität.....	5, 13, 17, 26, 31, 44, 57
Interoperabilität.....	20
Intervenierbarkeit.....	5, 27, 33
Ist-Wert.....	56
IT-Planungsrat.....	6
IT-Sicherheit.....	58
Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder.....	58
Kontrollieren.....	53
Kryptokonzept.....	31
Leistungs- und Verhaltenskontrolle.....	47
Löschen.....	13, 16, 19
Maßnahmen.....	8
Meldepflicht.....	14
Muss-Liste.....	43
Nachweispflicht.....	18, 48
Nationale E-Government-Strategie.....	6
Nichtverkettung.....	5, 27, 32
normales Risiko.....	45
Notfallkonzept.....	31
Notfallplanung.....	22
öffentliche Gewalt.....	50
öffentliches Interesse.....	50
PDCA-Zyklus.....	48
Pilotbetrieb.....	54
Planen.....	53
Profiling.....	21
Protokoll.....	56
Protokollieren.....	53
Protokollierung.....	33
Prozess.....	39
Prüfen.....	53
Prüfsumme.....	31
Pseudonymisierung.....	16, 27
Rechenschaftspflicht.....	18, 42, 48
Rechte- und Rollen-Konzept.....	31

Rechtsgrundlage.....	7
Redundanz.....	30
Referenzmaßnahmen.....	30
Referenzmaßnahmen-Katalog.....	5, 9, 30, 39, 53, 67
Restrisiko.....	41, 46, 53
Revisionsfähigkeit.....	51
Richtigkeit.....	17
Risiko.....	7, 8, 40, 56
Risikoakzeptanz.....	42
Risikobeschränkung.....	46
Risikohöhe.....	45, 57
Risikomanagement.....	42
Risikotransfer.....	42
Robustheit.....	47
Schaden.....	40
Schadensereignis.....	40
Schadsoftware.....	30
Schnittstelle.....	32, 39
Schutzbedarf.....	41
Schutzbedarfsstufe.....	45, 57
Schutzniveau.....	7, 41, 46
Schwellwertanalyse.....	48
Schwellwert-Analyse.....	42
Sicherheitskopie.....	30
Single Point of Contact.....	34
Soll-Ist-Bilanz.....	47
Soll-Wert.....	54
Speicherbegrenzung.....	17
Spezifikation.....	46
Spezifizieren.....	51, 53
Stand der Technik.....	8
Statistik.....	17
technische Systeme.....	39
technische und organisatorische Maßnahmen.....	7, 24, 30, 35, 37
Testbetrieb.....	54
Transparenz.....	5, 13, 15, 27, 32, 49
Übermittlung.....	50
Verantwortlicher.....	11, 40
Verantwortlichkeit.....	39
Verarbeitung.....	36, 41
Verarbeitungsprozesse.....	39
Verarbeitungstätigkeit.....	8, 36, 41
Verbessern.....	53
Vereinbarung.....	50
Verfügbarkeit.....	5, 21, 25, 30, 44, 57
Verschlüsselung.....	32
Verschwiegenheitspflicht.....	18
Vertrag.....	50
Vertraulichkeit.....	5, 13, 17, 26, 31, 44, 57
Vertretungsregelung.....	31
Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.....	18, 36, 48

Vollprotokollierung.....	47
Voreinstellungen.....	21
Weiterverarbeitung.....	15, 27
Widerruf.....	23
Widerspruch.....	33
Wiederherstellbarkeit.....	22
Wirkbetrieb.....	54
Zuständigkeit.....	40
Zweckabgrenzung.....	38
Zweckänderung.....	51
Zweckbindung.....	13, 15, 38
Zweckbindungsgrundsatz.....	15
Zwecktrennung.....	38

E5 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AK Technik	Arbeitskreis „Technische und organisatorische Datenschutzfragen“ der DSK
Art.	Artikel
Art.-29-Gruppe	Artikel-29-Datenschutzgruppe
BSI	Bundesamt für Sicherheit der Informationstechnik
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CON	Konzeption und Vorgehen (Bausteinbezeichnung im BSI-Kompodium)
CPU	Central Processing Unit (zentrale Verarbeitungseinheit)
CR	Change Request (Änderungsantrag)
d. h.	das heißt
DSFA	Datenschutz-Folgenabschätzung
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSK	Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder – Datenschutzkonferenz
DSM	Datenschutzmanagement
ErwGr.	Erwägungsgrund
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ggf.	gegebenenfalls
i. V. m.	in Verbindung mit

IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
IT	Informationstechnik
Kap.	Kapitel
LAN	Local Area Network (lokales oder örtliches Netzwerk)
lit.	Buchstabe
NAS	Network Attached Storage (netzgebundener Speicher)
NEGS	Nationale E-Government-Strategie
Nr.	Nummer
PDCA	Plan Do Check Act (Phasen des Deming-Zyklus)
SAN	Storage Area Network (Datenspeicher-Netzwerk)
SDM	Standard-Datenschutzmodell
SPoC	Sigle Point of Contact (singulärer Kontaktpunkt, zentrale Anlaufstelle)
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
WP	Working Paper (der Art.-29-Gruppe)
z. B.	zum Beispiel

E6 Anhang Referenzmaßnahmen-Katalog

Der Referenzmaßnahmen-Katalog wird künftig Bestandteil des SDM, wird aber – in Abhängigkeit der technischen Entwicklung – in kürzeren Zyklen nach den Vorgaben des Betriebskonzeptes (siehe Kapitel E2) überarbeitet als das SDM selbst.

Der Maßnahmenkatalog ist in einzelne, verarbeitungsspezifische Bausteine gegliedert. Jeder Baustein enthält Baustein spezifische Maßnahmen auf der Ebene der Daten, IT- Systeme/Dienste und Prozesse. Dieser Katalog von Bausteinen befindet sich in der Entwicklungs- und Abstimmungsphase und wird ständig weiterentwickelt.

Im Rahmen Erprobung des SDM werden die einzelnen Bausteine des Katalogs zunächst von einzelnen Aufsichtsbehörden veröffentlicht und getestet, um ihre Praxistauglichkeit erproben und nachweisen zu können. Wenn der Nachweis der Praxistauglichkeit dieser Bausteine erbracht ist, werden sie als verbindliche SDM-Bausteine vom AK Technik veröffentlicht.

IMPRESSUM

Das Standard-Datenschutzmodell

Eine Methode zur Datenschutzberatung und -prüfung auf der Basis einheitlicher Gewährleistungsziele

Version 2.0

von der 98. Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder vom 5. bis 7. November 2019 in Trier beschlossen

Eigentümer:

Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder

Herausgeber:

AK Technik der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder

Redaktion:

UAG „Standard-Datenschutzmodell“ des AK Technik der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder

Ansprechpartner:

Leiter der UAG „Standard-Datenschutzmodell“:

Martin Rost

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig Holstein Holstenstraße 98, 24103 Kiel

E-Mail: uld32@datenschutzzentrum.de

Tel: 0431 98813 91

Leiter des AK Technik:

René Weichelt Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Schloss Schwerin, 19053 Schwerin

E-Mail: rene.weichelt@datenschutz-mv.de

Telefon: 0385 59494 41

Datenlizenz

Dieses Kurzpapier darf – ohne Rückfrage bei einer Aufsichtsbehörde – kommerziell und nicht kommerziell genutzt, insbesondere vervielfältigt, ausgedruckt, präsentiert, verändert, bearbeitet sowie an Dritte übermittelt oder auch mit eigenen Daten und Daten Anderer zusammengeführt und zu selbständigen neuen Datensätzen verbunden werden, wenn der folgende Quellenvermerk angebracht wird: „Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz). Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen der bereitgestellten Daten sind mit einem Veränderungshinweis im Quellenvermerk zu versehen. Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

¹⁾

Um Redundanzen zu vermeiden, werden die einzelnen Gewährleistungsziele nicht in diesem Abschnitt des SDM erläutert, sondern im Zusammenhang mit ihrer Zuordnung zu den rechtlichen Anforderungen der DS-GVO im Abschnitt C2 detailliert beschrieben.

²⁾

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/itgrundschutz_node.html

³⁾

<https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Entschliessungen/Datenschutz/Eckpunkte.pdf>

⁴⁾

S. z. B. §§ 4, 5 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 gültig bis zum 24.5.2018.

⁵⁾

Das SDM betrachtet weder grundlegende Fragen der materiellen Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung noch spezialgesetzliche Regelungen oder Regelungen auf einem hohen Detaillierungsgrad. Daher ist aus dieser rechtlichen Vorgabe keine Anforderung abzuleiten, die im SDM aufgenommen wird. Die

Orientierung an den allgemein geltenden Grundsätzen des Datenschutzes erübrigt daher nicht die Kenntnisnahme der datenschutzrechtlichen Regelungen, auch nicht im Bereich der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

⁶⁾

Die Prüfung der Voraussetzungen der Betroffenenrechte muss erfolgen, ist aber nicht Gegenstand des SDM.

⁷⁾

S. EG 21 der RL 2013/37/EU.

⁸⁾

Dieses Arbeitspapier wurde ursprünglich durch die Vorgängerinstitution des EDSA, die Artikel-29-Arbeitsgruppe, und später durch den EDSA mit Bestätigung 1/2018 angenommen.

⁹⁾

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_18.pdf, Stand: 26.04.2018, letzter Aufruf: 29.07.2019.

¹⁰⁾

Diese Definition des Risikos kann aus den [ErwGr 75 DS-GVO](#) hergeleitet werden.

¹¹⁾

Dieses Arbeitspapier wurde ursprünglich durch die Vorgängerinstitution des EDSA, die Artikel-29-Arbeitsgruppe, und später durch den EDSA mit Bestätigung 1/2018 angenommen.

https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=611236, Stand: 13.10.2017 (Revision 0.1; letzter Aufruf: 01.04.2019) (aus: WP 248 der Art. 29 Gruppe, ab Seite 10 f)

¹²⁾

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_18.pdf, Stand: 26.04.2018, letzter Aufruf: 01.04.2019.

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.